

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE REFORM DES VERFAHRENSHILFERECHTS

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 2. August 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Allgemeines	6
1.2 Verfahrenshilfe juristischer Personen.....	9
1.3 Vorgehen der Regierung	17
1.4 Zahlen und Fakten zur Verfahrenshilfe	19
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	22
3. Schwerpunkte der Vorlage	23
3.1 Verfahrenshilfe neu.....	23
3.2 Verfahrenshilfe juristischer Personen.....	25
3.3 Einführung neuer Tarifregelungen für Verfahrenshelfer und Verfahrenshilfeverteidiger	25
3.4 Schaffung der Möglichkeit, die Verfahrenshilfe in Strafsachen für erloschen zu erklären	30
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	30
4.1 Allgemeines	30
4.2 Abänderung der Zivilprozessordnung	31
4.3 Abänderung der Strafprozessordnung.....	58
4.4 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes	64
4.5 Abänderung des Opferhilfegesetzes	69
4.6 Abänderung der Konkursordnung.....	70
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	70
6. Regierungsvorlagen	71
6.1 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung.....	71
6.2 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung	81
6.3 Gesetz über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes.....	89
6.4 Gesetz über die Abänderung des Opferhilfegesetzes.....	95
6.5 Abänderung der Konkursordnung.....	97

ZUSAMMENFASSUNG

In den letzten Jahren haben sich die Kosten der Verfahrenshilfe wesentlich erhöht, was u.a. auf einen starken Anstieg von Verfahrenshilfefällen zurückzuführen ist. Darüber hinaus hat der Staatsgerichtshof entschieden, dass es gegen die Verfassung und Europäische Menschenrechtskonvention verstösst, wenn juristische Personen in Liechtenstein ganz generell und ausnahmslos von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe ausgeschlossen werden. Dies bedingt ein Tätigwerden des Gesetzgebers.

Grundsätzlich ist an dem Rechtsinstitut der Verfahrenshilfe festzuhalten, da dies einem modernen und sozialen Staat, der die finanziell schwächer gestellten Personen in ihrer Rechtsverfolgung entsprechend unterstützen soll, entspricht.

Durch die gegenständliche Vorlage sollen die Kosten der Verfahrenshilfe stabilisiert bzw. gesenkt, Missbrauchsfälle hintangehalten sowie zielführende Neuerungen eingeführt werden.

So soll künftig die Beigebung eines Verfahrenshelfers zur Vertretung vor Gericht nur noch dann möglich sein, wenn dies zur Wahrung der Rechte auch tatsächlich notwendig ist, was nur bei entsprechend schwieriger Sach- und Rechtslage der Fall ist.

Weiters ist ein Verfahrenshilfeantrag in Zukunft nur in Verbindung mit einem verfahrenseinleitenden Schriftsatz beim Prozessgericht zu stellen oder zu protokollieren. Damit wird die Beurteilung der Verfahrenshilfevoraussetzungen wesentlich erleichtert und gleichzeitig werden die Rechtsanwälte vor Antragstellung in die Pflicht genommen, ihre Mandanten entsprechend genau und umfassend aufzuklären. Darüber hinaus sollen mit dieser Massnahme aussichtslose oder gar mutwillige Verfahren hintangehalten bzw. die Anzahl an Verfahrenshilfefällen deutlich reduziert werden.

Eine weitere Neuerung betrifft die Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten. Im Rahmen der Bewilligung der Verfahrenshilfe soll künftig nur noch ein Rechtsmittel eingebracht werden können, was die Verfahrensdauer wesentlich verkürzen soll.

Auch die Verjährungsfrist wird im Zuge dieser Reform nach Schweizer Vorbild von drei Jahren auf zehn Jahre verlängert. Damit wird eine längere Rückforderungsmöglichkeit der gewährten Verfahrenshilfe geschaffen.

Darüber hinaus soll das Rückforderungsrecht gestärkt und öfter ausgeübt werden.

Schliesslich sind auch entsprechende Anpassungen bzw. Senkungen im Rechtsanwaltsstarif für Verfahrenshilfeangelegenheiten vorgesehen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Staatsgerichtshof

Staatsanwaltschaft

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

Vaduz, 2. Juni 2015

LNR 2015-644

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Die Einführung des Rechtsinstituts der Verfahrenshilfe im Rahmen der Zivilprozessordnung (ZPO¹) im Jahre 1994² wurde als soziale Errungenschaft eingestuft, da dadurch der Zugang zum Recht auch jenen Bevölkerungskreisen garantiert wurde, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation ausserstande sind, die Kosten ihrer Prozessführung zu tragen. Durch die Reform im Jahre 1994 wurde die bis dahin in der ZPO geltende und sehr restriktive Institution des Armenrechts durch die neue und sozialer ausgestaltete Institution der Verfahrenshilfe nach österreichischem Vorbild abgelöst. Dabei wurden vor allem der Kreis der berechtigten Personen und der Katalog der Begünstigungen beträchtlich erweitert und somit sozialer und praktikabler ausgestaltet.

Die Verfahrenshilfe in Liechtenstein ist – ebenso wie in Österreich – im 7. Titel der ZPO in den §§ 63 ff. normiert und wurde – der grundsätzlichen Tradition Liechtensteins auf dem Gebiet des Prozessrechts folgend – nahezu wortgleich aus Österreich rezipiert. Die letzte liechtensteinische Reform betreffend das Verfahrenshilferecht wurde im Jahr 2009 durchgeführt. Im Rahmen dieser Reform wurde eine Streitwertbegrenzung nach oben („Streitwertdeckelung“ auf CHF 500.000,--) eingeführt, welche die absolute Obergrenze der zur Abrechnung

¹ LGBl. 1912 Nr. 9/1.

² LGBl. 1994 Nr. 10.

massgeblichen Bemessungsgrundlage darstellt. Zudem wurde eine Streitwertpauschalierung bzw. eine Streitwert-Obergrenze in Höhe von CHF 50.000,-- für die Abrechnung von Verfahrenshilfefällen in Ehescheidungs- und Trennungsfällen festgelegt. Gleichzeitig wurde schliesslich die Abgeltung der Entlohnung der Amtsverteidiger neu geregelt, womit bestehende Unsicherheiten in diesem Bereich beseitigt und bindende Regelungen festgelegt wurden.³

Das Rechtsinstitut der Verfahrenshilfe selbst ist nach wie vor unbestritten und die Abschaffung derselben steht nicht zur Diskussion. Die hiermit vorgeschlagenen Neuerungen zielen vielmehr darauf ab, die Effektivität der Leistungen in diesem Bereich zu erhöhen, Missbrauchsfälle hintanzuhalten und die Verfahrenshilfekosten des Landes Liechtenstein zu senken.

Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die gegenständliche Reform nicht auf der österreichischen Rezeptionsgrundlage basiert bzw. in Österreich aktuell keine diesbezüglichen Reformschritte geplant sind. Die Entlohnung der Verfahrenshelfer in Österreich erfolgt durch eine (deutlich reduzierte) Pauschalvergütung des Bundes an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag⁴, in Liechtenstein können die Verfahrenshelfer ihre Kosten nach dem geltenden, jedoch reduzierten, Tarif abrechnen.⁵

In der Schweiz ist die Verfahrenshilfe unter dem Begriff „unentgeltliche Rechtspflege“ nur teilweise bundesrechtlich geregelt, nämlich nur in Bezug auf die Voraussetzungen und den Umfang sowie das Verfahren. Nicht vereinheitlicht sind

³ Siehe Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG), BuA Nr. 24/2009.

⁴ Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erhält dabei für die unentgeltliche Verfahrenshilfetätigkeit der Rechtsanwälte (mit Ausnahme der Barauslagen, die den Rechtsanwälte jedenfalls ersetzt werden) vom österreichischen Justizministerium eine jährliche Pauschalvergütung, die der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge der Rechtsanwälte dient.

⁵ Ballon, Einführung in das österreichische Zivilprozessrecht – Streitiges Verfahren, 10. Auflage, S. 306.

insbesondere die Tarife, Ansätze und Kosten. Diese fallen in die Zuständigkeit der Kantone in Bezug auf die Gerichtsorganisation und insbesondere auch auf die Gerichtskosten und Kostentarife. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege entstehen in diesem System somit bei den Kantonen. Vor diesem Hintergrund erfolgt auch die Entlohnung der Rechtsanwälte als unentgeltliche Rechtsbeistände je nach Kanton grundsätzlich unterschiedlich. Art. 122 chZPO⁶ legt lediglich fest, dass die Rechtsbeistände vom Kanton angemessen entschädigt werden, es sei denn, die Entschädigung erfolgt über die Parteientschädigung der Gegenseite zufolge deren Unterliegens. Dabei kommen recht unterschiedliche Systeme zur Anwendung, wobei die Ansätze dabei gegenüber den normalen Rechtsanwaltsstarifen aber immer gekürzt werden. So gilt beispielsweise im Kanton Solothurn – wie in den meisten Kantonen – ein reduzierter Stundensatz von CHF 180,-- zzgl. MwSt., im Kanton Zürich ein Stundensatz in Höhe von CHF 200,--, soweit ein Stundenhonorar zur Anwendung gelangt. Im Kanton St. Gallen wurde über Nachfrage mitgeteilt, dass das Honorar bei unentgeltlicher Prozessführung oder amtlicher Verteidigung grundsätzlich um ein Fünftel herabgesetzt wird⁷.

Das Schweizer Bundesgericht hat kürzlich mit Urteil vom 2. März 2015 zu 6B_730/2014⁸ entschieden, dass das Honorar für amtliche Mandate verglichen mit jenem für private Mandate tiefer angesetzt werden könne. Die zulässige Grenze werde erst dann unterschritten, wenn die Entschädigung die Selbstkosten des Pflichtverteidigers nicht zu decken und einen bescheidenen Verdienst nicht zu gewährleisten vermöge. Im Sinne einer Faustregel gelte, dass sich ein amtlicher Anwalt im Schweizer Durchschnitt mit rund CHF 180,-- pro Stunde begnügen müsse. Das Schweizer Bundesgericht hat diese Grundsätze in gegen-

⁶ Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, AS 2010 1739.

⁷ Siehe Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes (AnwG) vom 11.11.1993, sGS 963.70.

⁸ NZZ vom 19. März 2015.

ständlicher neuen Entscheidung bekräftigt und weiter festgehalten, dass der Kanton das Honorar grundsätzlich auch als Pauschale berechnen dürfe, bei dem alle prozessuale Bemühungen des Anwalts zusammengefasst würden und keine Rechnung nach dem effektiven Zeitaufwand erfolge. Dies unter der Bedingung, dass sich das Honorar des Anwalts im Einzelfall nicht ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den von ihm erbrachten Leistungen bewege. Im konkret zu beurteilenden Sachverhalt, bei dem die mit der Entscheidung unzufriedene St. Galler Anwältin in einer Strafsache wegen Körperverletzung und Raufhandel ein Plädoyer von zehn Seiten verfasst und die Gerichtsverhandlung drei Stunden gedauert habe, liege laut Schweizer Bundesgericht kein aussergewöhnlich aufwändiger Fall vor. Die Abgeltung als Pauschale wurde folglich als korrekt angesehen.

Nachdem in den Nachbarstaaten Österreich und Schweiz bereits seit Jahren Systeme eingeführt wurden, um den Kostenersatz in Verfahrenshilfefällen zu begrenzen, werden mit gegenständlicher Vorlage auch für Liechtenstein entsprechende Reduktionen beim Rechtsanwaltsstarif vorgenommen (siehe dazu im Detail unter Pkt. 3.3 und 4.4).

1.2 Verfahrenshilfe juristischer Personen

Der Staatsgerichtshof (StGH) als Verfassungsgerichtshof entschied mit Urteil vom 27. Oktober 2014⁹, dass es gegen die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen würde, wenn juristische Personen ganz generell und ausnahmslos von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe ausgeschlossen würden.

⁹ StGH 2014/61.

Das Verfahren vor dem StGH fand aufgrund eines vom Landgericht eingeleiteten Normenkontrollverfahrens vom 30. April 2014 statt und hatte zur Folge, dass die Wortfolge „natürliche Personen als“ in § 60 Abs. 2 Satz 2 ZPO sowie die Wortfolge „natürlichen Personen als“ in § 63 Abs. 1 Satz 1 ZPO durch LGBI. 2014 Nr. 303 als verfassungswidrig aufgehoben wurden.

Begründet wurde das StGH-Urteil – insoweit für gegenständliches Reformvorhaben wesentlich – wie folgt:

Die §§ 57 ff. ZPO würden die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für Prozesskosten (aktorische Kautio) regeln, die Personen ohne Wohnsitz in Liechtenstein oder vermögenslosen Verbandspersonen auf Verlangen des Beklagten oder Rechtsmittelgegners auferlegt werden können. In diesem Zusammenhang enthalte § 60 Abs. 1 und 2 ZPO die Regelung zur Leistung des sogenannten Paupertätseides.

Die §§ 63 bis 73 ZPO würden die Gewährung der Verfahrenshilfe regeln, die mittellosen Personen den Zugang zum Gericht eröffnen soll. Diese umfasst u.a. eine vorläufige Befreiung von der Kostentragung (Gerichtsgebühren, sonstige Gebühren wie z.B. für Zeugen, Barauslagen des Verfahrenshelfers), eine Befreiung von der Sicherheitsleistung und die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer. Abweichend von der österreichischen Rezeptionsgrundlage habe sich der liechtensteinische Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, sowohl den Zugang zur Verfahrenshilfe als auch die Möglichkeit der Ablegung eines Paupertätseides nur für natürliche Personen vorzusehen.

Der durch die zitierten Wortfolgen „natürliche Personen als“ in den §§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 1 Satz 1 ZPO verfügte Ausschluss juristischer Personen von der Möglichkeit zur Ablegung eines Paupertätseides und der Erlangung der Verfahrenshilfe verstosse gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz in

Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Recht auf Beschwerde und den durch Art. 6 EMRK gewährleisteten Anspruch auf Zugang zu einem Gericht:

Der verfassungsrechtlich gewährleistete Gleichheitssatz [Art. 31 Abs. a Satz 1 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV¹⁰)] verpflichte den Gesetzgeber zu einer Gleichbehandlung tatsächlich gleicher Sachverhalte bzw. zur Ungleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte. Der Gesetzgeber dürfe keine sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen vornehmen, durch die bestimmte Personenkategorien bevorzugt oder benachteiligt würden. Dieses Grundrecht sei auch auf juristische Personen anwendbar. Der materielle Gehalt des verfassungsrechtlich garantierten Beschwerderechts nach Art. 43 LV bestehe in der Gewährleistung eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes und umfasse als „Basisgarantie“ die mittellosen Rechtssuchenden zu gewährende Verfahrenshilfe. Auch der in Art. 6 EMRK gewährleistete Anspruch auf Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht setze ebenfalls voraus, dass gerichtlicher Rechtsschutz tatsächlich und effektiv gewährt werde. Der Staat habe dafür Sorge zu tragen, dass dem Einzelnen der Zugang zu Gericht nicht aus wirtschaftlichen Gründen verwehrt bleibe. Daraus ergebe sich in ständiger Rechtsprechung des Staatgerichtshofes das anerkannte Gebot eines angemessenen und möglichst effektiven Rechtsschutzes, der nicht nur formell gesichert, sondern einen tatsächlichen, wirksamen Gehalt haben müsse. Diese Rechtsschutzgewährleistung stehe sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zu und umfasse einen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtszugang, wenn ansonsten wegen Mittellosigkeit ein effektiver Rechtsschutz nicht gesichert wäre. Der Gesetzgeber könne hingegen die zu gewährende Verfahrenshilfe von weiteren Voraussetzungen, insbesondere davon abhängig machen, dass die beab-

¹⁰ LGBl. 1921 Nr. 15.

sichtigte Rechtsverfolgung nicht aussichtslos, rechtsmissbräuchlich oder offensichtlich unbegründet sei (vgl. auch StGH 2005/96).

Auch die Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheitsleistung könne das verfassungsrechtlich gewährleistete Beschwerderecht und das Recht auf Zugang zu Gericht beeinträchtigen. Durch die Möglichkeit zur Leistung eines Paupertätseides werde dem entgegengewirkt. In Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz liessen sich somit die angefochtenen gesetzlichen Regelungen nur rechtfertigen, wenn es besondere, im Wesen juristischer Personen liegende Gesichtspunkte oder sonstige gewichtige und legitime rechtspolitische Gründe gebe, diesen im Falle ihrer Mittellosigkeit den Zugang zur Verfahrenshilfe bzw. zur Ablegung eines Paupertätseides zu verweigern.

Gemäss der bisherigen Rechtsprechung des StGH gebe es keine Zweifel, dass auch juristischen Personen im Prinzip einen in der Verfassung und der EMRK begründeten Anspruch darauf hätten, dass ihr Zugang zum Recht nicht an finanzieller Mittellosigkeit scheitere. Der generelle und ausnahmslose Ausschluss juristischer Personen von Verfahrenshilfe verstosse daher gegen die Verfassung und die EMRK. In seiner Entscheidung StGH 2010/63 habe der StGH auf die grundsätzliche Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation der an sich auf natürliche Personen beschränkten Verfahrenshilferegelung im Einzelfall hingewiesen. Eine abschliessende Entscheidung dieser Frage habe er damals nicht als erforderlich angesehen.

Dass juristischen Personen der Zugang zur Verfahrenshilfe jedenfalls nicht ganz generell verwehrt werden dürfe, zeige auch ein Rechtsvergleich. Hierbei bezieht sich der StGH u.a. auf die österreichische Rechtslage und die einschlägige Ent-

scheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes¹¹ (VfGH) zur Gleichheitswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung, die juristische Personen schlechthin von der Verfahrenshilfe ausschliesst. Seit 1. Januar 2013 können in Österreich juristische Personen und sonstige parteifähige Gebilde wieder Verfahrenshilfe erlangen, wenn auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind. Gestützt auf die Bestimmung in § 63 öZPO wird die Gewährung von Verfahrenshilfe an juristische Personen (bzw. sonstige parteifähige Gebilde) in der österreichischen Lehre und Rechtsprechung differenziert beurteilt, abhängig von den unterschiedlichen Erscheinungsformen juristischer Personen und den gegebenenfalls zur Deckung der Prozesskosten verpflichteten wirtschaftlich Beteiligten.

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene vereinheitlichte chZPO formuliere den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege offener, wenn dieser jeder „Person“ zuerkannt werde; dagegen hätten die kantonalen Zivilprozessordnungen in der Regel ausdrücklich vorgesehen, dass für juristische Personen und für Konkurs- und Nachlassmassen keine unentgeltliche Rechtspflege vorgesehen sei. Anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesgerichtes werde der Anspruch bei anderen als natürlichen Personen allerdings weiterhin mit Zurückhaltung anerkannt. Ausnahmen würden jedenfalls dann akzeptiert, wenn das einzige Aktivum einer juristischen Person im Streit liege und ausserdem der weit gefasste Bereich der wirtschaftlich Berechtigten mittellos sei.

Auch im Bereich des europäischen Unionsrechts habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Prozesskostenhilfe grundsätzlich auch bedürftigen juristischen Personen zu gewähren sei, wobei der nationale Richter allerdings deren Verhältnisse in Betracht ziehen könne.

¹¹ VfSlg. 19.522/2011.

Auch vor diesem Hintergrund halte der StGH an seiner Auffassung fest, dass es gegen die Verfassung und die EMRK verstossen würde, wenn juristische Personen ganz generell und ausnahmslos von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe ausgeschlossen würden oder ihnen der Rechtsgang durch eine nicht erfüllbare Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskostensicherheit verkürzt würde.

Die tatsächlich bestehenden Unterschiede zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen würden dabei nicht übersehen. Juristische Personen seien Zweckschöpfungen der Rechtsordnung, die zu bestimmten Zwecken für die Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsleben geschaffen worden seien. Ihre Rechtsträgerschaft sei an ein ausreichendes Vermögen gebunden, sodass – wie dies auch der österreichische Verfassungsgerichtshof zutreffend hervorgehoben habe – ganz allgemein dagegen kein Einwand bestehe, wenn der Gesetzgeber die weitere Existenz einer juristischen Person an den Bestand eines solchen Vermögens knüpfe (VfSlg. 19.522/2011; zustimmend StGH 2010/63). Das ändere andererseits nichts daran, dass auch juristische Personen ungeachtet ihrer eigenständigen Rechtspersönlichkeit von Menschen zur Verfolgung bestimmter Zwecke geschaffen und getragen würden. So wie daher der Grundrechtsschutz juristischer Personen jedenfalls im Hinblick auf die für sie in Betracht kommenden Grundrechte wegen der hinter ihnen stehenden natürlichen Personen und um deren Rechte willen anzuerkennen sei (vgl. z.B. StGH 1977/3, LES 1981, 41 ff.), müsse ihnen ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet sein, wenn und weil dies letztlich im Interesse natürlicher Personen geboten sei.

Die Gewährung von Verfahrenshilfe sei daher verfassungsrechtlich geboten, wenn anders ein effektiver Rechtsschutz unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten bei juristischen Personen nicht gesichert wäre, mithin ein der Interessenlage bei natürlichen Personen gleich gelagertes Interesse an einem

gesicherten Zugang zum Recht auch in einer Lage der Vermögenslosigkeit anzuerkennen sei (in diesem Sinne auch schon Tobias Michael Wille, Liechtensteini-sches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd. 43, Schaan 2007, S. 313 f.). Dies erlaube und gebiete sogar eine differenzierte rechtliche Ausgestaltung der Vorausset-zungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe, wie sie es regelmässig im Recht aller Staaten gebe, die eine Prozesskostenhilfe für juristische Personen vorsehen. Das könne den Durchgriff auf die wirtschaftlich mit der juristischen Person in Form einer Nahebeziehung verbundenen Personen und deren finanziellen Mög-lichkeiten ebenso rechtfertigen wie die Berücksichtigung der Gesellschaftsform und der Zwecksetzung der juristischen Person, wobei dem Gesetzgeber dabei ein beträchtlicher rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukomme. Er könne daher durch entsprechende Rechtsgestaltungen, insbesondere auch durch eine enge Umschreibung der Voraussetzungen für die Gewährleistung der Verfahrenshilfe an juristische Personen, sicherstellen, dass die Bedürftigkeit einer juristischen Person nicht manipulativ herbeigeführt werde und auf diese Weise Prozesskos-ten in ungerechtfertigter Weise auf den Staat und somit auf die Allgemeinheit überwälzt würden.

Schon aus Gründen der Gewaltenteilung habe der StGH die Entscheidungs-prärogative des demokratischen Gesetzgebers zu respektieren, die sich in seiner weitreichenden rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit im Rahmen der verfas-sungsrechtlichen Grenzen ausdrücke. Daher sei dem StGH bei der Kontrolle der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen eine entsprechende Zurückhaltung aufer-legt; jede andere Vorgehensweise würde die Kontrollfunktion des StGH als Hüter der Verfassung in die Richtung einer dem Gesetzgeber vorbehaltenen Rechtsge-staltung verschieben (StGH 2007/118). Dies gelte in besonderem Umfang bei verfassungsrechtlichen Gewährleistungen wie dem hier massgeblichen Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, die schon ihrer Natur nach auf eine gesetz-liche Ausgestaltung und einen Ausgleich mit den vom Gesetzgeber zu wahrenden

öffentlichen Interessen angewiesen seien. Vergleichbares gelte für den Gleichheitsgrundsatz in seiner Anwendung auf Akte der Rechtssetzung. Daher dürfe der Gesetzgeber neben weiteren massgeblichen Gesichtspunkten auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der staatlich organisierten Gemeinschaft berücksichtigen; das Gebot einer sparsamen Bewirtschaftung der von der Allgemeinheit aufgebrauchten öffentlichen Haushaltsmittel sei ein Aspekt, der auch bei der Ausgestaltung der Verfahrenshilfe in legitimer Weise zur Geltung gebracht werden könne.

Diese vom StGH durchaus zu erwägenden Gesichtspunkte könnten zwar die angefochtene Regelung nicht rechtfertigen, wenn diese juristische Personen ganz generell und ausnahmslos von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe ausschliesse oder diesen Rechtszugang durch eine nicht erfüllbare Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskostensicherheit verkürze. Sie könnten allerdings sehr wohl bei der dem Gesetzgeber obliegenden Ausgestaltung der Verfahrenshilfe bzw. der Möglichkeit zur Ablegung des Paupertätseides berücksichtigt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Personen, der verschiedenen Erscheinungsformen und Zwecksetzungen juristischer Personen und im Hinblick auf das legitime Ziel einer Unterbindung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtspflege. Dabei könne der Gesetzgeber die Gewährung von Verfahrenshilfe für juristische Personen auch an enge Voraussetzungen binden.

Aus diesen Gründen gelangte der StGH zur Auffassung, dass der in den §§ 60 Abs. 2 Satz 2 ZPO und 63 Abs. 1 Satz 1 ZPO verfügte Ausschluss juristischer Personen von den Möglichkeiten zur Ablegung des Paupertätseides und der Erlangung der Verfahrenshilfe gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Recht auf Beschwerde und den durch Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Anspruch auf Zugang zu einem Gericht

verstosse. Diese Wortfolgen wurden infolgedessen als verfassungswidrig aufgehoben.

Der StGH setzte für die Rechtswirksamkeit der Aufhebung eine Frist von einem Jahr ab der Kundmachung dieser Entscheidung fest. Nachdem die Kundmachung am 2. Dezember 2014 mittels LGBI. 2014 Nr. 303 vorgenommen wurde, läuft die Frist am 2. Dezember 2015 aus.

Diese Entscheidung des StGH bedingt ein Tätigwerden des Gesetzgebers, sodass im Rahmen dieses Reformprojektes die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen für juristische Personen geschaffen bzw. umgesetzt werden (siehe dazu im Detail unter Pkt. 4.2).

1.3 Vorgehen der Regierung

Im Bereich der Verfahrenshilfe ist eine enge Zusammenarbeit sowohl der Gerichte, welche die Verfahrenshilfe bewilligen, als auch der Rechtsanwälte, welche auf diesem Wege ihren Beitrag zum Sozialstaat leisten, sowie der Rechtsanwaltskammer, welche die Rechtsanwälte als Verfahrenshelfer bestellt und deren Kosten bestimmt, und schliesslich des Landes Liechtenstein, als Träger der entsprechenden Kosten, gefordert.

Aufgrund dessen wurde von der Regierung bereits im Jahr 1999 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und beauftragt, zu Handen der Regierung die derzeitige Abwicklung der Verfahrenshilfe auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen und Vorschläge im Hinblick auf eine allfällige Neuregelung auszuarbeiten. Über Jahre hinweg hat diese Arbeitsgruppe nach Möglichkeiten gesucht, die Kostensteigerung im Bereich der Verfahrenshilfe einzudämmen. Dabei ist und war unbestritten, dass an den Grundsätzen der Verfahrenshilfe, aber auch am Grundsatz, dass der Verfahrenshelfer eine zwar reduzierte, aber dennoch adäquate Entlohnung erhalten soll, nicht gerüttelt werden soll.

Wie bereits oben ausgeführt, erfolgte im Jahr 2009 der letzte Reformschritt, indem u.a. die Einführung einer Streitwertbegrenzung eingeführt wurde, um die Kosten der Verfahrenshilfe zu stabilisieren und zu senken.

Im Februar 2012 wurde zwar ein Entwurf eines eigenständigen Gesetzes über die Verfahrenshilfe von der Regierung zur Kenntnis genommen und die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vernehmlassungsberichts bis Mai 2012 aufgefordert. Dieser Vernehmlassungsbericht wurde jedoch bis zum Ende der letzten Legislaturperiode im Jahr 2013 nicht erstellt.

Nach dem Regierungswechsel im Frühjahr 2013 wurde die Arbeitsgruppe „Verfahrenshilfe“ neu bestellt. Neben Vertreterinnen aus dem Justizministerium und dem Amt für Justiz haben in die Arbeitsgruppe der Präsident des Verwaltungsgeschichtshofes sowie der Präsident des Landgerichts und die Geschäftsführerin der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer Einsitz genommen.

Die neu bestellte Arbeitsgruppe absolvierte zwischenzeitlich mehrere Sitzungen und einen umfassenden Workshop, an welchem zusätzlich zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe auch der Justizminister sowie der Präsident der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und ein liechtensteinischer Rechtsanwalt teilgenommen haben. Im Rahmen dieser Sitzungen wurden über die Inhalte und Themenschwerpunkte der Reform sowie das weitere Vorgehen im Wesentlichen Einigkeit erzielt (zu den Schwerpunkten der Reform siehe unter Pkt. 3).

Es kann an dieser Stelle auch festgehalten werden, dass im Zuge der erwähnten Sitzungen auch die Frage aufgeworfen wurde, ob in Liechtenstein allenfalls eine erste Anlaufstelle oder eine Ombudsstelle für Rechtsprobleme in der Bevölkerung eingerichtet werden sollte. Nach eingehender Diskussion wurde darüber Konsens erzielt, dass auch nach vorheriger Selektion durch eine allfällige Beratungsstelle oder Ombudsstelle Gerichtsfälle verbleiben werden, für welche Ver-

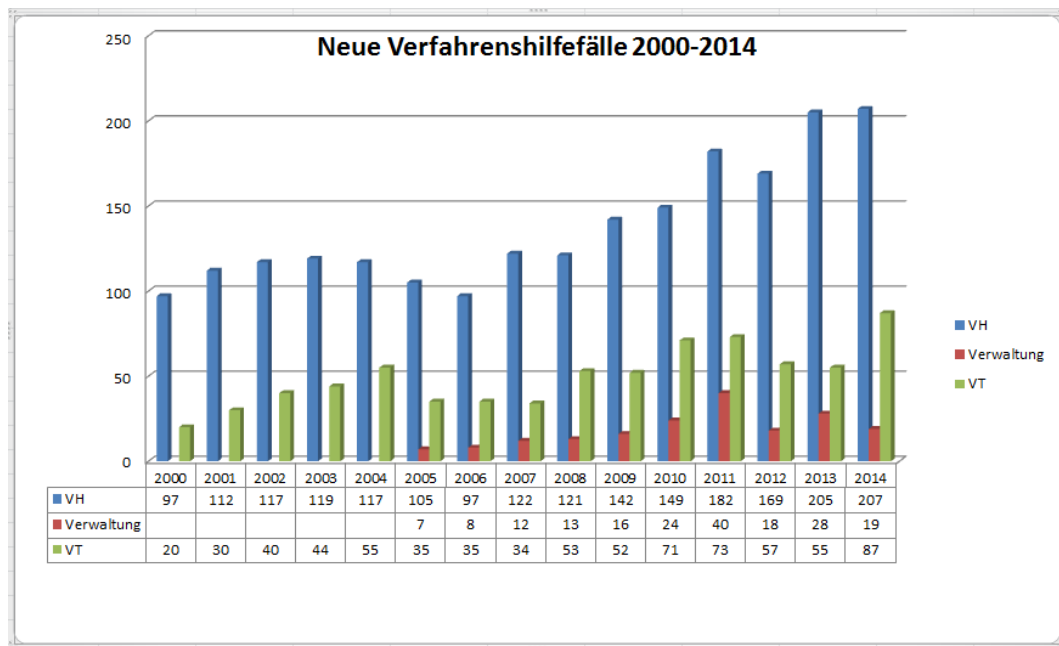
fahrenshilfe zu gewähren ist. Aufgrund der notwendigen Sanierung des Staatshaushaltes ist es derzeit auch nicht gewollt, eine neue Institution zu schaffen. Schliesslich ist auszuführen, dass die Regierung bereits vor etlichen Jahren eine Beratungs- und Beschwerdestelle eingeführt hat, welche jedoch in weiterer Folge eingestellt worden ist. Dies deshalb, da nahezu keine Verwaltungsangelegenheiten an die Stelle herangetragen wurden, sondern die Stelle zu einer kostenlosen Rechtsberatung in Zivilsachen (hauptsächlich Miet- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten) herangezogen wurde. Nachdem diese Rechtsfragen von den Gerichtspraktikanten am Landgericht beantwortet werden können und in Liechtenstein in Ämtern und Beratungsstellen entsprechende Informationen und Beratung eingeholt werden können, erscheint die (Wieder-)Einführung einer derartigen Stelle nicht sinnvoll. Darüber hinaus würden auch mit einer neuen Anlaufstelle oder Ombudsstelle die offenen Probleme im Verfahrenshilferecht nicht gelöst werden können, weshalb auf die Schaffung einer derartigen Einrichtung verzichtet wird.

Schliesslich wurde in der Arbeitsgruppe übereingekommen, dass mittels dieser Reform keine Änderungen im Verfahrenshilferecht des Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden. Dies einerseits um die Vorlage nicht zu „überladen“ und andererseits um die laufenden Arbeiten im LVG-Reformprojekt nicht zu „überkreuzen“. Entsprechende Änderungen werden daher im Zuge des LVG-Reformprojektes, welches derzeit vom Justizministerium und dem Amt für Justiz vorangetrieben wird, vorgenommen. Somit werden im Rahmen dieser Reform vorerst die entsprechenden Verfahrenshilfebestimmungen im Zivil- und Strafverfahren (samt Nebengesetzen) neu normiert.

1.4 Zahlen und Fakten zur Verfahrenshilfe

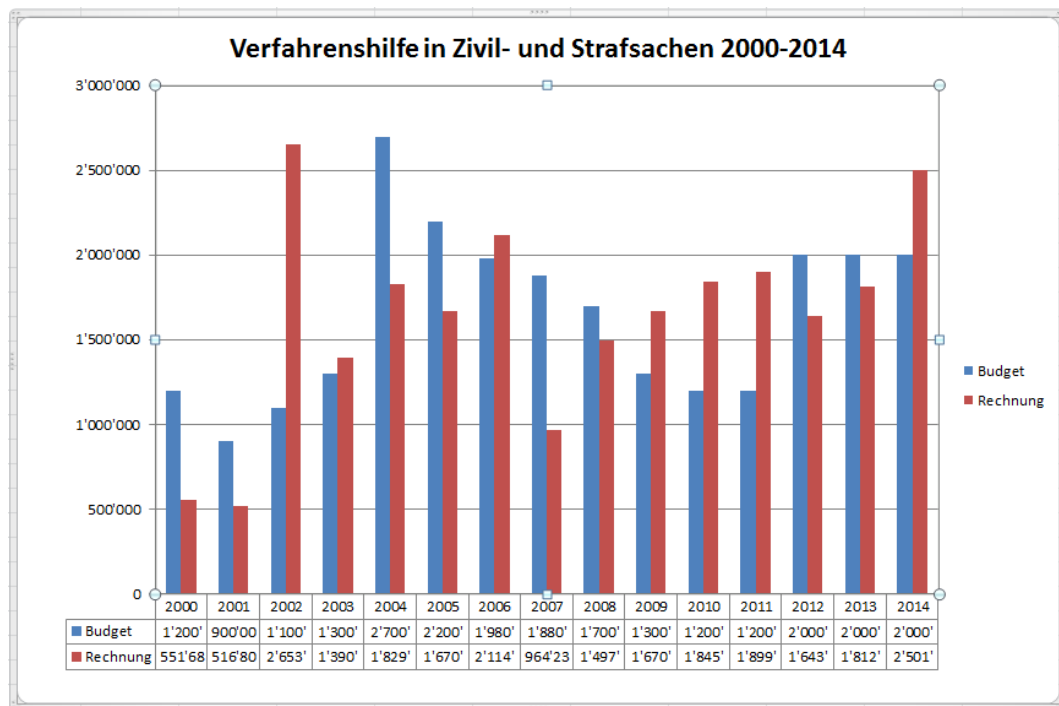
Nachdem die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer die beiden nachstehenden Tabellen über die Anzahl der Verfahrenshilfefälle von 2000 bis 2014 sowie

über die damit verbundenen Kosten ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt hat, können diese wie folgt abgebildet werden (wobei die Verfahrenshilfe in Zivilsachen mit „VH“ und in Strafverfahren mit „VT“ abgekürzt werden):



Wie aus der Tabelle ersichtlich, ist die Anzahl der Anlassfälle in den letzten Jahren stark angestiegen. Waren es im Jahr 2000 noch 97 neue Anlassfälle im Bereich des Zivilverfahrens und 20 neue Anlassfälle im Bereich des Strafverfahrens, waren im Jahr 2010 bereits 149 neue Verfahrenshilfefälle im Zivilverfahren, 24 neue Fälle im Verwaltungsverfahren und 71 neue Fälle im Strafverfahren zu verzeichnen. Im Jahr 2014 sind schliesslich 207 neue Verfahrenshilfefälle im Zivilverfahren, 19 neue Fälle im Verwaltungsverfahren und 87 neue Fälle im Strafverfahren zu verbuchen.

Aufgrund der stetig ansteigenden Zahl der Verfahrenshilfefälle, sind auch die Kosten im Bereich Verfahrenshilfe stark angestiegen:



Im Jahr 2000 betrugen die Kosten der Verfahrenshilfe in Zivil- und Strafsachen CHF 551.680,--; im Jahr 2005 bereits rund CHF 1.670.000,-- und im Jahr 2010 rund CHF 1.845.000,--. Im Jahr 2013 beliefen sich die Kosten auf rund CHF 1.812.000,-- und im Jahr 2014 schliesslich auf rund CHF 2.501.000,--.

Bei diesen Beträgen handelt es sich um „Gesamtkosten“, welche aufgrund der Verfahrenshilfe angefallen sind. Diese Gesamtkosten beinhalten neben dem Anwaltshonorar auch Auslagen wie Gerichtsgebühren, Übersetzungs- und Gutachterkosten usw.

Um ein vollständiges Bild über die Verfahrenshilfekosten in Zivil- und Strafsachen geben zu können, kann an dieser Stelle beispielhaft angeführt werden, dass im Jahr 2010 an Anwaltshonorar ein Betrag in Höhe von rund CHF 1.683.000,-- (= 91%), an Gerichtsgebühren ein Betrag in Höhe von rund CHF 83.000,-- (= 4,5%)

sowie Gutachterkosten in Höhe von insgesamt rund CHF 71.000,-- (= 3,84%) und schliesslich Übersetzungskosten in Höhe von rund CHF 7.800,-- (= 0,42%) angefallen sind. Für das Jahr 2013 sind an Anwaltshonorar Kosten in Höhe von rund CHF 1.610.000,-- (= 89%), an Gerichtsgebühren ein Betrag in Höhe von rund CHF 102.000,-- (= 5,62%) sowie Gutachterkosten in Höhe von insgesamt rund CHF 83.000,-- (= 4,58%) und schliesslich Übersetzungskosten in Höhe von rund CHF 17.000,-- (= 0,93%) angefallen. Im letzten Jahr und somit im Jahr 2014 sind an Anwaltshonorar Kosten in Höhe von rund CHF 1.929.000,-- (= 77%), an Gerichtsgebühren ein Betrag in Höhe von rund CHF 269.000,-- (= 10,75%) sowie Gutachterkosten in Höhe von insgesamt rund CHF 290.000,-- (= 11,59%) und schliesslich Übersetzungskosten in Höhe von rund CHF 13.000,-- (= 0,51%) angefallen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie bereits mehrfach aufgeführt, war in den letzten Jahren ein starker Anstieg von Verfahrenshilfefällen zu verzeichnen. Dieser Anstieg bedingt selbstverständlich auch hohe Kosten zulasten des Landes Liechtenstein. Zuletzt, d.h. im Jahr 2014, beliefen sich diese auf rund CHF 2,5 Millionen.

Auch in naher Zukunft ist mit einem weiteren Anstieg von Verfahrenshilfeanträgen zu rechnen, da gemäss StGH-Urteil vom 27. Oktober 2014¹² (siehe zum StGH-Urteil im Detail unter Pkt. 1.2) ab Dezember 2015 zusätzlich auch juristischen Personen in Liechtenstein die Verfahrenshilfe zu gewähren sein wird. Diesem Anstieg soll jedoch mittels dieser Reform durch entsprechend strenge Voraussetzungen Einhalt geboten werden.

¹² StGH 2014/61.

Nachdem die Kosten der Verfahrenshilfe im Zuge der notwendigen Sanierung des Staatshaushalts eingedämmt werden sollen und bereits mehrere negative Stimmen aus diversen Kreisen zur Thematik Verfahrenshilfe laut wurden, erscheint eine (neuerliche) Reform im Verfahrenshilferecht unabdingbar bzw. sogar dringend geboten.

Mittels dieser Reform wird die bewährte und sozial wichtige Rechtsinstitution der Verfahrenshilfe nicht in Frage gestellt, sondern es soll damit die Effektivität der Leistungen in diesem Bereich erhöht, Missbrauchsfälle hintangehalten und die Kosten eingedämmt bzw. gesenkt werden. Darüber hinaus sollen mit der Reform entsprechende flankierende Massnahmen verankert werden: so soll beispielsweise das Rückforderungsrecht gestärkt und somit in der Bevölkerung mehr Bewusstsein zur Thematik Verfahrenshilfe geschaffen werden. Die geplanten inhaltlichen Änderungen und Schwerpunkte der Reform werden in weiterer Folge detailliert ausgeführt, weshalb an dieser Stelle auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen werden kann.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Verfahrenshilfe neu

Im Mittelpunkt dieses Reformvorhabens stehen diverse Neuerungen im Rahmen des Verfahrenshilferechts, welche gesamthaft zu sinkenden Verfahrenshilfefällen und damit auch zu sinkenden Kosten führen sollen:

So soll künftig die Beigebung eines Verfahrenshelfers zur Vertretung vor Gericht nur noch dann möglich sein, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, was nur bei schwieriger Sach- und Rechtslage der Fall ist (vgl. § 64 Abs. 1 Ziff. 3 der ZPO-Vorlage und die Erläuterungen unter Pkt. 4.2).

Weiters ist die Verfahrenshilfe in Zukunft zwingend in Verbindung mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz beim Prozessgericht erster Instanz zu stellen oder zu protokollieren (vgl. § 65 Abs. 1 der ZPO-Vorlage und die Erläuterungen unter Pkt. 4.2). Damit wird die Beurteilung der Verfahrenshilfenvoraussetzungen der „Mutwilligkeit“ und „Aussichtslosigkeit“ für die Richterschaft wesentlich erleichtert. Gleichzeitig werden die Rechtsanwälte vor Antragstellung in die Pflicht genommen, ihre Mandanten entsprechend genau und umfassend aufzuklären (vor allem in Bezug auf die Aussichtslosigkeit). Darüber hinaus sollen mit dieser Massnahme von vornherein aussichtslose oder gar mutwillige Verfahren hintangehalten bzw. die Anzahl an Verfahrenshilfefällen generell deutlich reduziert werden.

Eine weitere Neuerung betrifft die Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten: In Bezug auf Entscheidungen über Verfahrenshilfeanträge soll künftig nur noch ein Rechtsmittel eingebracht werden können (vgl. § 72 Abs. 3 der ZPO-Vorlage und die Erläuterungen unter Pkt. 4.2).

Auch die Verjährungsfrist wird im Rahmen dieser Reform nach Schweizer Vorbild von drei Jahren auf zehn Jahre verlängert (vgl. § 71 Abs. 1 der ZPO-Vorlage und die Erläuterungen unter Pkt. 4.2). Als grosser Vorteil dieser Massnahme kann die längere Rückforderungsmöglichkeit der gewährten Verfahrenshilfe angeführt werden.

Schliesslich soll das Rückforderungsrecht gestärkt und öfter ausgeübt werden, damit bei den Verfahrenshilfeparteien mehr Bewusstsein zur grundsätzlich bestehenden Rückzahlungsverpflichtung der Verfahrenshilfe geschaffen und die Eigenverantwortlichkeit der Verfahrenshilfe geniessenden Partei gesteigert wird. Diese Massnahme umfasst auch die Neuformulierung des bestehenden „Verfahrenshilfe-Antragsformulars“: im Rahmen dieser Anpassung wird das Formblatt inkl. rechtlicher Belehrung gänzlich überarbeitet werden. Künftig soll zur Prüfung

der finanziellen Situation des Antragstellers u.a. auch die Steuererklärung eingefordert werden können.

3.2 Verfahrenshilfe juristischer Personen

Wie bereits unter Pkt. 1.2 ausführlich dargelegt, hat der StGH mit Urteil vom 27. Oktober 2014¹³ entschieden, dass es gegen die Verfassung und die EMRK verstösst, wenn juristische Personen in Liechtenstein ganz generell und ausnahmslos von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Entscheidung des StGH ist ein Tätigwerden des Gesetzgebers unabdingbar geworden. Daher werden im Zuge dieses Reformvorhabens nach dem Vorbild der österreichischen und deutschen Rechtslage in § 63 der ZPO-Vorlage die entsprechenden rechtlich strikten Rahmenbedingungen für die Verfahrenshilfe juristischer Personen geschaffen werden (siehe dazu im Detail unter Pkt. 4.2).

3.3 Einführung neuer Tarifregelungen für Verfahrenshelfer und Verfahrenshilfeverteidiger

Nachdem als ein Reformziel die Reduktion bzw. Eindämmung der Verfahrenshilfekosten genannt werden kann, waren auch entsprechende Anpassungen beim Rechtsanwaltstarif für Verfahrenshilfeangelegenheiten notwendig.

So wurde der Verfahrenshilfetarif in Zivil- als auch in Strafsachen entsprechend und in Absprache mit der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer reduziert, ohne dass die Qualität der Leistung Einbussen erfährt.

¹³ StGH 2014/61.

So sind in Art. 31 der RAG-Vorlage die Neuerungen im Tarif für Verfahrenshilfeangelegenheiten in Zivil- und Strafverfahren vorgesehen.

Die Bestimmung, nach welchem der Verfahrenshelfer bis zu einem Streitwert in Höhe von CHF 50.000,-- die vollen Kosten nach geltendem Tarif geltend machen kann, bleibt unberührt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. a der RAG-Vorlage). Ebenso die Bestimmung in Art. 31 Abs. 1 Bst. c der RAG-Vorlage (entspricht der geltenden Bestimmung in Art. 31 Abs. 3 RAG), wonach bei ehe-, partnerschafts- und familienrechtlichen Verfahren einschliesslich der damit in Zusammenhang stehenden Provisorialverfahren der Berechnung des Entlohnungs- bzw. Vergütungsanspruches eine Bemessungsgrundlage von höchstens CHF 50.000,-- zugrunde gelegt wird.

In Art. 31 Abs. 1 Bst. b der RAG-Vorlage wird neu bei einem Streitwert über CHF 300.000,-- der Berechnung des Vergütungsanspruches ein maximaler Streitwert von CHF 300.000,-- (anstatt wie bis anhin CHF 500.000,--). zugrunde gelegt.

Für Verfahrenshilfeangelegenheiten in Strafverfahren ist in Art. 31 Abs. 1 Bst. d der RAG-Vorlage im Wesentlichen vorgesehen, dass bei Verhandlungen ab der sechsten halben Stunde nur die Hälfte der für Anklagen festgesetzten Entlohnung geltend gemacht werden kann. Für die Verhandlung zweiter Instanz kann künftig für die halbe Stunde statt des 1,5-fachen nur das Einfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung in Rechnung gestellt werden. Schliesslich gebührt für die Vertretung von Privatbeteiligten und Opfern in Zukunft nur noch die Hälfte der Entlohnung. Mit diesen Reduktionen im Strafverfahren sind gemäss der unten aufgeführten Tabelle Reduktionen gegenüber dem jetzigen Tarif bis zu maximal 46% möglich.

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen deutliche Tarifsenkungen im Verfahrenshilfebereich – nach dem Vorbild von Österreich und der Schweiz – herbeige-

führt und somit die gesamten Verfahrenshilfekosten entsprechend gesenkt werden.

Gemäss einer Einschätzung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer sollten mit den geplanten Tarifreduktionen Einsparungen von insgesamt ca. 10 – 20% möglich sein.

Schliesslich ist festzuhalten, dass in Verfahrenshilfeangelegenheiten immer mit Einheitssatz abgerechnet wird und keine Abrechnung nach Einzelleistungen möglich ist. Dies führt dazu, dass mit der Vergütung des Einheitssatzes sämtliche Nebenleistungen wie Telefonate, Besprechungen etc. mit der Partei abgegolten sind.

Nachstehend folgen einige Beispielfälle aus der Praxis, um die Kostenentwicklung (inkl. einer Gegenüberstellung der alten und neuen Tarife mit Kostendeckelung) in den jeweiligen Verfahren darzulegen:

VH 13/199; Exekutionsverfahren

Streitwert: 500.000,--

	Streitwert 500.000,--	Neu Deckelung bei 300.000,--
Rekurs	5.211,35	3.548,15
aufgetragener Schriftsatz	4.178,15	2.842,55
Mitteilung	435,40	306,90
Rekurs	5.211,35	3.548,15
Zwischentotal (inkl. 40 % Einheitssatz)	15.036,25	10.245,75
8% MwSt.	1.202,90	819,65
Total	16.239,15	11.065,40

VH 12/151; Zivilverfahren

	Streitwert 500.000,--	Neu Deckelung bei 300.000,--
Stellungnahme und Antrag auf Verfahrenshilfe	4.178,15	2.842,55
Äusserung und Anträge	4.178,15	2.842,55
Äusserung und Anträge	4.178,15	2.842,55
Vorbereitender Schriftsatz	4.178,15	2.842,55
Streitverhandlung, 3 Stunden	8.356,30	5.685,10
Berufung	5.211,35	3.548,15
Gegenäusserung zur Berufung	5.211,35	3.548,15
Berufungsverhandlung	5.211,35	3.548,15
Zwischentotal (inkl. 40 % Einheitssatz)	40.702,95	27.699,75
8% MwSt.	3.256,25	2.216,00
Total	43.959,20	29.915,75

VH 14/165; Zivilverfahren

	Streitwert 500.000,--	Neu Deckelung bei 300.000,--
Antrag auf pflegschaftsgerichtliche Genehmigung	435,40	292,60
Klage	4.178,15	2.842,55
Verhandlung	4.178,15	2.842,55
Zwischentotal (inkl. 40 % Einheitssatz)	8.791,70	5.977,70
8% MwSt.	703,35	478,20
Total	9.495,05	6.455,90

Berechnungen zum neuen Tarif in Strafsachen

	Übertretung			Reduktion gegenüber heutigem Tarif in %	Vergehen			Reduktion gegenüber heutigem Tarif in %	Verbrechen			Reduktion gegenüber heutigem Tarif in %
	ohne ES (= Einheitssatz)	inkl. ES	heutiger Tarif inkl. ES		ohne ES	inkl. ES	heutiger Tarif inkl. ES		ohne ES	inkl. ES	heutiger Tarif inkl. ES	
Beweisantrag	150.00	225.00	225.00		375.00	525.00	525.00		750.00	1'050.00	1'050.00	
Rechtsmittelanmeldung	37.50	56.25	56.25		93.75	131.25	183.75		187.50	262.50	262.50	
Beschwerde	300.00	450.00	450.00		750.00	1'050.00	1'470.00		1'500.00	2'100.00	2'100.00	
Berufung und Revision	450.00	675.00	675.00		1'125.00	1'575.00	2'205.00		2'250.00	3'150.00	3'150.00	
Hauptverhandlung												
1 Stunde, 2/2	300.00	450.00	675.00	-33.33	750.00	1'125.00	1'687.50	-33.33	1'500.00	2'100.00	3'150.00	-33.33
2 Stunden, 4/2	600.00	900.00	1'125.00	-20.00	1'500.00	2'250.00	2'812.50	-20.00	3'000.00	4'200.00	5'250.00	-20.00
3 Stunden, 6/2	825.00	1'237.50	1'575.00	-21.43	2'062.50	3'093.75	3'937.50	-21.43	4'125.00	5'775.00	7'350.00	-21.43
4 Stunden, 8/2	975.00	1'462.50	2'025.00	-27.78	2'437.50	3'656.50	5'062.50	-27.77	4'875.00	6'825.00	9'450.00	-27.78
5 Stunden, 10/2	1'125.00	1'687.50	2'722.50	-38.02	2'812.50	4'218.75	6'187.50	-31.82	5'625.00	7'875.00	11'550.00	-31.82
6 Stunden, 12/2	1'275.00	1'912.50	2'925.00	-34.62	3'187.50	4'781.25	7'312.50	-34.62	6'375.00	8'925.00	13'650.00	-34.62
Verhandlung 2. Instanz												
1 Stunde, 2/2	600.00	900.00	1'012.50	-11.11	1'500.00	2'250.00	2'531.25	-11.11	3'000.00	4'200.00	4'725.00	-11.11
2 Stunden, 4/2	900.00	1'350.00	1'687.50	-20.00	2'250.00	3'375.00	4'218.75	-20.00	4'500.00	6'300.00	7'875.00	-20.00
3 Stunden, 6/2	1'125.00	1'687.50	2'362.50	-28.57	2'812.50	4'218.75	5'906.25	-28.57	5'625.00	7'875.00	11'025.00	-28.57
4 Stunden, 8/2	1'275.00	1'912.50	3'037.50	-37.04	3'187.50	4'462.50	7'593.75	-41.23	6'375.00	8'925.00	14'175.00	-37.04
5 Stunden, 10/2	1'425.00	2'137.50	3'712.50	-42.42	3'562.50	5'343.75	9'281.25	-42.42	7'125.00	9'975.00	17'325.00	-42.42
6 Stunden, 12/2	1'575.00	2'362.50	4'387.50	-46.15	3'937.50	5'906.25	10'968.75	-46.15	7'875.00	11'025.00	20'475.00	-46.15

3.4 Schaffung der Möglichkeit, die Verfahrenshilfe in Strafsachen für erloschen zu erklären

Schliesslich wird im Zuge dieser Reform auch in der Strafprozessordnung (StPO¹⁴) die Möglichkeit geschaffen, die Verfahrenshilfe für erloschen zu erklären. Somit soll auch im Strafverfahren künftig von Amtes wegen oder auf Antrag unter gewissen Voraussetzungen die Verfahrenshilfe entzogen werden können (siehe dazu im Detail unter Pkt. 4.3).

Gegenständliche Aufzählung der Themenschwerpunkte erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere und inhaltlich detaillierte Ausführungen sind unten zu Pkt. 4 aufgeführt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Mit gegenständlicher Reform soll kein eigenständiges Verfahrenshilfegesetz geschaffen, sondern die bestehenden Bestimmungen im Zivil- und Strafverfahren samt entsprechenden Nebengesetzen abgeändert werden. Die Änderung der Verfahrenshilfebestimmungen im Verwaltungsverfahren soll – wie bereits ausgeführt – mit der anstehenden LVG-Reform erfolgen.

Von Seiten der Praxis wird diese Vorgehensweise befürwortet, da dies die Rechtsanwendung erleichtert. Darüber hinaus hat dies den Vorteil, dass keine „Zerstückelung“ der Rechtsmaterie eintritt und die Bestimmungen an ihrem bisherigen Platz belassen werden, sodass diese von den Rechtsanwendern an gewohnter Stelle gefunden werden können.

¹⁴ LGBl. 1988 Nr. 62.

4.2 Abänderung der Zivilprozessordnung

Zu § 60 Abs. 2

Die §§ 57 ff. ZPO regeln die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für Prozesskosten (aktorische Kautio), die Personen ohne Wohnsitz in Liechtenstein oder vermögenslosen Verbandspersonen auf Verlangen des Beklagten oder Rechtsmittelgegners auferlegt werden können. § 60 Abs. 1 und 2 ZPO enthalten die Regelung zur Leistung des sogenannten Paupertätseides (= eidliche Versicherung, die Prozesskosten nicht zahlen zu können).

Durch das bereits unter Pkt. 1.2 ausführlich dargelegte StGH-Urteil vom 27. Oktober 2014¹⁵ wurde u.a. die Wortfolge „natürliche Personen als“ in § 60 Abs. 2 Satz 2 ZPO als verfassungswidrig aufgehoben.

Gemäss Ansicht des StGH verstosse der durch die zitierte Wortfolge verfügte Ausschluss juristischer Personen von der Möglichkeit zur Ablegung eines Paupertätseides gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Recht auf Beschwerde und den durch Art. 6 EMRK gewährleisteten Anspruch auf Zugang zu einem Gericht.

Der StGH setzte für die Rechtswirksamkeit der Aufhebung eine Frist von einem Jahr ab der Kundmachung dieser Entscheidung fest, sodass die Frist am 2. Dezember 2015 abläuft. Diese verfassungsrechtlich notwendige Bereinigung durch Streichung der Wortfolge „natürliche Personen als“ in § 60 Abs. 2 ZPO wird hiermit vorgenommen. Weitere legistische Bereinigungen bzw. Ergänzungen sind nicht notwendig. Die damit geschaffene Rechtslage entspricht überdies auch der österreichischen Rezeptionsvorlage.

¹⁵ StGH 2014/61.

Zu § 63

Im 7. Titel der ZPO (§§ 63 ff.) finden sich die Bestimmungen – analog zur österreichischen Rezeptionsgrundlage – rund um die Verfahrenshilfe, welche somit Hauptbestandteile dieser Reform sind. Zweck der Verfahrenshilfe ist es, mittellosen Parteien den Zugang zum Gericht zu eröffnen.

In § 63 Abs. 1 ZPO sind die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe, einerseits die Verfahrenshilfebedürftigkeit (Unterhaltsgefährdung durch die Kostentragung) und andererseits die Verfahrenshilfewürdigkeit (Fehlen von Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit), normiert.

Anspruch auf Gewährung von Verfahrenshilfe besteht gemäss Abs. 1 für natürliche Personen, deren notwendiger Unterhalt durch die Verfahrenshilfekosten beeinträchtigt wäre. Bei einkommens- und vermögenslosen Personen sind grundsätzlich die Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen massgebend (OLG Innsbruck, JBl. 1977, 324; OLG Wien EFSlg. 55.003 u.v.a.).

Als notwendiger Unterhalt wird ein zwischen dem „notdürftigen“ und dem „standesgemässen“ Unterhalt liegender angesehen (OLG Innsbruck JBl. 1977, 324; OLG Wien ERSlg. 39.145 u.v.a.), der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbständig Erwerbstätigen und dem Existenzminimum liegt (OLG Wien RZ 1974/88; LGZ Wien EFSlg. 85.246) und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine die Bedürfnisse des einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet (OLG Wien EFSlg. 41.656; LGZ Wien EFSlg. 57.732 u.v.a.).

Gemäss Lohnstatistik des Amtes für Statistik betrug im Jahr 2012 der monatliche Durchschnittslohn CHF 7.404,--, der sogenannte Medianlohn CHF 6.380,--. Das pfändungsfreie Existenzminimum liegt gemäss Verordnung über die Festsetzung der pfändungsfreien Beträge bei Exekutionen auf Arbeits- und Dienstehinkommen

derzeit bei monatlich CHF 1.980,--. Der nicht pfändbare Betrag erhöht sich bei Unterhaltszahlungen an den Ehegatten oder den eingetragenen Partner um CHF 803,-- und an Kinder pro Kind um CHF 542,-- monatlich (LGBI. 2008, Nr. 169). Sind keine Unterhaltspflichten zu berücksichtigen, dann liegt der Ausgangspunkt für die Beurteilung der Bedürftigkeit – also der Betrag zwischen notdürftigem (Existenzminimum) und standesgemäßem Unterhalt (Durchschnittseinkommen bzw. Medianlohn) – bei CHF 4.692,-- (Durchschnittslohn) bzw. CHF 4.180,-- (Medianlohn).

Auch das Vermögen ist zu berücksichtigen, ebenso Sparguthaben (freilich nicht ohne Belassung nennenswerter Reserven, EFSlg. 108.833 f.; 111.958 ff.). Darüber hinaus ist auch die Verwertung einer Liegenschaft zumutbar, wenn diese nicht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses der Partei oder als unerlässliche Einnahmequelle dient und wenn der voraussichtlich zu erzielende Preis nicht unverhältnismässig niedrig ist. Die Realisierung von Vermögenswerten kann zur Verwendung der Verfahrenshilfe allerdings nur dann verlangt werden, wenn es sich dabei um leicht verwertbares Vermögen handelt (StGH vom 17.11.2003, StGH 2003/064 sowie StGH 2003/7).

Auch die Möglichkeit, während längerer Verfahrensdauer Beträge anzusparen, wird berücksichtigt (OLG Wien EFSlg. 60.782; LGZ Wien EFSlg. 60.781). Darüber hinaus bildet Schmerzensgeld kein Sondervermögen, auf das nicht Bedacht genommen werden dürfte (OLG Wien EvBl. 1987/109; OLG Innsbruck EvBl. 1985/69; 1988/27).¹⁶ Schliesslich dienen Ergänzungsleistungen nach der Rechtsprechung des StGH¹⁷ nicht dazu, den notwendigen Unterhalt gemäss § 63 Abs. 1 ZPO zu garantieren, sondern ein diesen übersteigendes angemessenes Einkommen, das eine Person vor dem Risiko der Armut schützen soll.

¹⁶ Walter H. Rechberger (Hrsg.), ZPO Kommentar, 3. Auflage, S. 579 ff.

¹⁷ StGH-Urteil vom 1. Juli 2013 zu StGH 2013/005.

Der liechtensteinische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seinen jüngsten Entscheidungen strenge Massstäbe an die Bedürftigkeit gestellt. Mit Urteil zu VGH 2014/041 vom 26. September 2014 wurde die Verfahrenshilfe eines Beschwerdeführers bewilligt, der über ein Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 3.500,-- brutto verfügte. Dieser Beschwerdeführer war für seine Ehegattin und sein minderjähriges Kind unterhaltspflichtig. Als Ausgangslage gelten die pfändungsfreien Beträge bei Exekutionen auf Arbeits- und Dienstseinkommen (LGBl. 2008 Nr. 169). Demnach wurden beim Beschwerdeführer CHF 803,-- für seine Ehegattin und CHF 542,-- für sein minderjähriges Kind zum Existenzminimum hinzugerechnet. In Summe ergab dies ein pfändungsfreies Einkommen in Höhe von CHF 3.325,--. Somit konnte sich der Beschwerdeführer keinen Rechtsanwalt leisten, weshalb die Verfahrenshilfe bewilligt wurde.

Ähnlich entschied der VGH in seinem Urteil zu VGH 2012/090 vom 4. April 2013: Dem Beschwerdeführer, ein minderjähriger Lehrling, wurde in dieser Entscheidung die Verfahrenshilfe mangels Bedürftigkeit versagt. Der VGH ging von einem Familieneinkommen in Höhe von netto CHF 6.211,-- aus, von welchem 4 Personen (2 Elternteile und 2 Minderjährige) leben mussten. Gemäss Art. 20a der Sozialhilfeverordnung¹⁸ betrage der Grundbedarf eines 4-Personen-Haushalts CHF 2.375,-- pro Monat. Hinzu kommen die Wohnkosten, die in gegenständlichem Fall bereits vom Familieneinkommen abgezogen wurden, sowie die medizinische Grundversorgung. Dies seien die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) und die Selbstbehalte. Vorliegendenfalls sei ein Grossteil der Krankenversicherungsprämien bereits im Familieneinkommen berücksichtigt. Wie viel der Rest betrage, habe der Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Zu berücksichtigen wären auch die Mindestversicherungsbeträge der AHV-IV-FAK, doch seien auch diese zum allergrössten Teil in den Lohnabrech-

¹⁸ LGBl. 1987 Nr. 18.

nungen für die Eltern des Beschwerdeführers schon berücksichtigt. Allfällige Sonderausgaben seien nicht geltend gemacht worden. Somit verblieben der Familie knapp CHF 4.000,-- pro Monat über dem sozialhilferechtlichen Minimum zur freien Verfügung. Bei einem solch hohen, frei verfügbaren monatlichen Betrag sei es dem Beschwerdeführer und seinen Eltern jedenfalls zumutbar, dass sie die Kosten der Verfahrensführung selbst tragen.

Auch mit Urteil vom 18. Februar 2013 zu VGH 2012/18 versagte der VGH die Verfahrenshilfe mangels Bedürftigkeit. In gegenständlichem Fall verblieben dem Beschwerdeführer nach Abzug der Krankenkassenprämie und der Miete netto CHF 2.543.35 für den Lebensunterhalt. Somit überstieg das Einkommen des Beschwerdeführers den Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach der Verordnung zum Sozialhilfegesetz in der Höhe von CHF 1.110,-- um CHF 1.433,--. Angesichts dieses deutlichen Unterschiedes zum Existenzminimum nach dem Sozialhilfegesetz vertrat der VGH die Auffassung, dass der Beschwerdeführer mit seinem Einkommen auch die Kosten eines Rechtsvertreters zahlen könne, ohne dass der notwendige Unterhalt beeinträchtigt sei.

Auch das Fürstliche Obergericht setzt strenge Massstäbe an die Bedürftigkeit. Mit Beschluss vom 15.10.2013 zu 9 Cg 2012.307 (nicht veröffentlicht) lehnte das Obergericht die Verfahrenshilfe mangels Bedürftigkeit ab. Das Obergericht ging dabei von einem Familiennettoeinkommen von CHF 6.000,-- aus und berechnete einen Gesamtkostenaufwand für das Verfahren (inkl. Durchlaufen aller drei ordentlicher Gerichtsinstanzen) in Höhe von rund CHF 11.000,--. Der Gesamtkostenaufwand von insgesamt rund CHF 11.000,-- entspreche weniger als dem Zweieinhalbfachen des auf zwölf Monate berechneten monatlichen Nettoeinkommens des Klägers, weshalb dieser in der Lage sei, unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei bescheidener Lebensführung sowie unter weiterer Bedachtnahme auf die mit der Erzielung eines – zu

einem Familieneinkommen in der Höhe von monatlich rund CHF 6.000,-- führenden – Einkommens verbundene Berufstätigkeit seiner ihm gegenüber zum Beistand verpflichteten Ehegattin (Art. 43 Abs. 3 EheG), den Gesamtkostenaufwand zu tragen. Dies auch unter Berücksichtigung einer Unterhaltspflicht gegenüber drei Kindern und Bankschulden in Höhe von rund CHF 12.000,--. Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass dem Kläger bei seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen eine zumindest teilweise Zwischenfinanzierung des Prozesses durch Aufnahme eines (weiteren) Kleinkredits bei einer Bank und/oder Überziehung seines (Gehalts-)Kontos durchaus zumutbar sei. Ebenso sei dem Kläger die Bildung von Rücklagen während der Dauer des Prozesses zur Finanzierung der erst in Zukunft anfallenden Prozesskosten zumutbar. Der Kläger hätte hierzu ab dem Zeitpunkt der Einbringung seiner Anfechtungsklage im August 2012 zudem auch bereits ausreichend Zeit gehabt, und werde er hierzu – falls das Verfahren durch alle drei Instanzen gezogen werde – bei Annahme einer realistischen Verfahrensdauer zumindest zwölf weitere Monate Zeit haben. Der Kläger sei schon deshalb mit einer ihm jedenfalls zumutbaren monatlichen Rücklage von rund CHF 500,-- in der Lage, die für ihn voraussichtlich anfallenden Prozesskosten zu finanzieren, bzw. wäre er dies ganz sicher gewesen, wenn er, wie von ihm zu fordern, rechtzeitig mit der Bildung von Rückstellungen begonnen hätte.

Auch mit Beschluss vom 4.11.2014 zu 2 Cg 2014.229 (nicht veröffentlicht) lehnte das Obergericht die Verfahrenshilfe mangels Bedürftigkeit ab. Die vermögensrechtliche Situation des Klägers und seiner Ehegattin stellte sich dabei wie folgt dar: Das monatliche Familiennettoeinkommen betrug CHF 7.485,10. Davon abziehen seien die für die Tilgung von Kleinkrediten und Leasingraten von den Ehegatten monatlich aufzubringenden CHF 2.247,40. Dem kinderlosen und im Übrigen schuldenfreien Ehepaar verbleibe somit ein monatliches Familiennettoeinkommen von CHF 5.237,70; nach Abzug der Wohnkosten immer noch knapp mehr als CHF 3.000,--. Der geringe Negativsaldo auf dem Bankkonto des Klägers

könne unberücksichtigt bleiben, zumal er auch durch einen entsprechenden Habensaldo auf dem Konto seiner Ehegattin ausgeglichen werde. Die zu berücksichtigenden Verfahrenskosten (für alle drei ordentlichen Gerichtsinstanzen) wurden vom Obergericht mit einem Betrag von rund CHF 6.000,-- prognostiziert. Bei einem Familieneinkommen von netto CHF 5.237,70 sei dem Kläger das Bestreiten von Verfahrenskosten in der Grössenordnung von knapp CHF 6.000,-- möglich, ohne dass er und seine Ehegattin sich deswegen in ihrer Lebensführung unnötig einschränken müssten. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass diese Kosten sukzessive anfallen und es dem Kläger daher möglich sei, entsprechende Rückstellungen schon während des noch laufenden Verfahrens zu bilden. Ein einfaches Verfahren wie das streitgegenständliche dauere, wenn es durch alle Instanzen gezogen werde, erfahrungsgemäss rund ein Jahr, allenfalls ein wenig länger. Mit monatlichen Rückstellungen in der Grössenordnung von CHF 400,-- bis CHF 500,-- könne der Kläger daher die Verfahrenskosten aus eigenem bestreiten; hätte er solche Rückstellungen ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung getätigt, wäre die Finanzierung der erstinstanzlichen Kosten im Übrigen bereits gesichert. Rückstellungen in dieser Grössenordnung seien ihm angesichts des festgestellten Familiennettoeinkommens jedenfalls zumutbar, zumal ihm und seiner Ehegattin immer noch so viel verbleibe, wie für eine bescheidene Lebensführung benötigt werde. Angesichts dessen könne auch unerörtert bleiben, ob dem Kläger die Veräusserung seines geleasteten PKW und/oder die Aufnahme eines weiteren Kleinkredites zur Finanzierung seiner Prozesskosten zugemutet werden könne.

Offenbar mutwillig führt Prozess, wer sich der Unrichtigkeit seines Prozessstandpunktes bewusst ist und sich in diesem Bewusstsein in den Prozess einlässt (OLG Wien EFSlg. 34.363 u.a.) oder wer zur Erzielung eines nicht durch die Rechtsordnung geschützten Zwecks (Publicity, Sensationslust, Feindseligkeit) prozessiert. Mutwillig ist insbesondere auch die Einklagung einer verjährten Forderung (LGZ Wien EFSlg. 111.972) und die Geltendmachung eines offensichtlich überhöhten

Begehrens (FL-OGH vom 9.4.2010, CO.2009.1, LES 2010, 286). Zudem ist an dieser Stelle auf das in der österreichischen Lehre und Rechtsprechung sowie auch in der liechtensteinischen Rechtsprechung anerkannte wirtschaftliche Kriterium zu verweisen. Es geht dabei vor allem um die Ausnützung des mangelnden Kostenrisikos (Mutwilligkeit). Mutwillig ist, wenn eine nahezu vermögenslose Partei völlig risikolos und mit dem ganzen Mute der Verzweiflung prozessiert, da ihr klar ist, dass ihr Gegner im Falle ihres Unterliegens im Verfahren die ihm zugesprochenen Kostenersatzansprüche nicht wird einbringlich machen können. Mutwilligkeit liegt also vor, wenn sich eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruches bestehenden Aussichten, dazu veranlasst gesehen hätte, von der Führung des Verfahrens abzusehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend zu machen¹⁹. Dabei sind vor allem auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Da die Partei, die die Prozesskosten aus eigener Tasche vorzuschiessen hat, in der Regel auch abwägt, ob sich deren Aufwendung finanziell als rentabel erweisen wird, muss auch die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei eine solche wirtschaftliche Erfolgsabwägung vornehmen.²⁰

Schliesslich könnten auch Kriterien, die Prozesskostenfinanzierer anwenden, einen Hinweis auf die Mutwilligkeit im Rahmen der richterlichen Prüfung geben.

Offenbar aussichtslos ist eine Prozessführung, deren Erfolglosigkeit schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Abwehrmittel – insbesondere auch unter Berücksichtigung vorausgegangener Verfahren objektiv – erkannt werden kann (OLG Wien EFSlg. 34.363, FL-OGH vom 9.4.2010, CO 2009.1, LES 2010, 286 u.v.m.). Ob die Partei diese Erfolglosigkeit tatsächlich erkennt, ist irrelevant (LES

¹⁹ Siehe auch Urteil des FL-OGH vom 3.4.2008, 9 HG.2009.26, LES 2008, 360.

²⁰ Fasching/Konecny, Kommentar Zivilprozessgesetze, 3. Auflage, Wien 2015, § 63 Rz. 19.

2010, S. 286). Die Aussicht auf einen Prozessserfolg muss aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben (LGZ Wien EFSlg. 36.695; StGH 2012/023). So hindert ein unbehebbarer Beweisnotstand die Verfahrenshilfe, doch kann bei ausständigen Beweisergebnissen noch nicht von offenbar aussichtsloser Prozessführung gesprochen werden (EvBl. 1986/132). Auch eine unbehebbar Unschlüssigkeit des Begehrens macht die Rechtsverfolgung aussichtslos.²¹

Als offenkundig aussichtslos bezeichnete der FL-OGH beispielsweise ein Rechtsmittel, soweit es einer ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zuwiderliefe, ohne ernsthafte Gründe anzuführen, weshalb von dieser Rechtsprechung abgewichen werden sollte (Urteil vom 3.7.2008 zu Sv.2007.17).

Abs. 1 wird im Zuge dieser Reform nun insoweit angepasst, dass die Wortfolge „natürlichen Person“ aufgrund des unter Pkt. 1.2 ausführlich dargelegten StGH-Urteils vom 27. Oktober 2014 zu StGH 2014/61 ersatzlos gestrichen wird. Weiters wird der österreichischen Rezeptionsgrundlage folgend die Möglichkeit gesetzlich normiert, die Verfahrenshilfe nicht wie anhin nur zur Gänze, sondern neu auch teilweise zu bewilligen. Somit kann das die Verfahrenshilfe bewilligende Gericht künftig flexibler und auf den Einzelfall gerichteter entscheiden und die Verfahrenshilfe auch nur teilweise bewilligen (z.B. für ein Teilverfahren des Gesamtverfahrens etc.).

Im Nachgang zum StGH-Urteil 2014/61 sollen in Liechtenstein künftig auch juristische Personen unter bestimmten (strengen) Voraussetzungen verfahrenshilfefähig sein. Hiefür wird ein neuer Abs. 2 vorgesehen, der nach österreichischem und deutschem Vorbild geschaffen wurde.

²¹ Walter H. Rechberger (Hrsg.), ZPO Kommentar, 3. Auflage, S. 581 f.

In Österreich können juristische Personen seit 1. Januar 2013 (vgl. § 63 Abs. 2 öZPO²²) eine finanzielle Unterstützung des Staates beim Prozessieren beantragen. Der österreichische Verfassungsgerichtshof (öVfGH) hat mit Urteil vom 5. Oktober 2011 zu G 26/10-11* die mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 vorgenommene Einschränkung der Verfahrenshilfe auf natürliche Personen als verfassungswidrig aufgehoben. In Österreich können juristische Personen oder sonstige parteifähige Gebilde Verfahrenshilfe erlangen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

In Deutschland können neben natürlichen Personen auch juristische Personen (vgl. § 116 dZPO²³) Prozesskostenhilfe erhalten, allerdings unter recht strengen Voraussetzungen. Auf Antrag erhalten juristische Personen oder parteifähige Vereinigungen in Deutschland Prozesskostenhilfe, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

In der Schweiz hingegen wird juristischen Personen die unentgeltliche Prozessführung in der Regel nicht bewilligt. Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung²⁴ sind alle natürlichen Personen unabhängig von ihrer Nationalität anspruchsberechtigt; ebenso Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern nebst der Gesellschaft auch alle Gesellschafter mittellos sind. Hingegen profitieren ver- selbständigte Sondervermögen wie die Konkursmasse nicht von der unentgeltli-

²² RGBl. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004.

²³ BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781 zuletzt geändert durch BGBl. I S. 890.

²⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, AS 1999 2556.

chen Rechtspflege. Juristische Personen des Privatrechts sollen jedoch nach der Auffassung des Bundesgerichts ausnahmsweise einen Anspruch haben, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und nebst der juristischen Person auch sämtliche wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind.²⁵

In Anbetracht des in Liechtenstein gegebenen Handlungsbedarfs sowie der oben aufgeführten Rechtslagen in den Nachbarländern wird in § 63 Abs. 2 ZPO normiert, dass juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Gebilden die Verfahrenshilfe dann bewilligt werden soll, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung weder als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

Somit sollen juristische Personen und sonstige parteifähige Gebilde in Liechtenstein künftig Verfahrenshilfe erlangen können, wenn auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind. Der Begriff der wirtschaftlich Beteiligten ist weit auszulegen und ist entsprechend dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG²⁶) daher für alle in Liechtenstein vorherrschenden Gesellschaftsformen anwendbar. Wirtschaftlich Beteiligte sind demnach z.B. alle Gesellschaften einer GmbH, alle Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, die Erstbegünstigten bei Trusts und Stiftungen sowie alle Aktionäre einer Aktiengesellschaft und beim ruhenden Nachlass die vermuteten Erben. Diese beispielhafte Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist daher nicht abschliessend zu verstehen.

²⁵ Dr. iur. Stefan Meichssner, Unentgeltliche Rechtspflege: Ein Überblick für die Praxis, Plädoyer 2/10 vom 21. April 2010 (aktualisiert am 7. Oktober 2013).

²⁶ LGBl. 2009 Nr. 47.

Nach österreichischer Rechtsprechung ist eine Kapitalgesellschaft idR entweder kreditwürdig oder zahlungsunfähig und deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen verfahrenshilfebedürftig (EvBl. 187/160; LGZ Wien MietSlg. 55.642 u.a.). Darüber hinaus hat die Konkursmasse (der Masseverwalter) in Österreich keinen Anspruch auf Verfahrenshilfe, wenn die Prozesskosten von einem Gläubiger, dessen Forderungen bei Prozesserfolg in beachtlichem Ausmass befriedigt werden könnten, aufgebracht werden können (OLG Wien EvBl. 1986/104; OLG Innsbruck JBl. 1988, 120); dies wird insbesondere bei aussichtstreichen Anfechtungsprozessen zu bejahen sein (OLG Innsbruck EvBl. 1987/157).

Als zusätzliche Voraussetzung – neben der nicht vorliegenden Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit – darf die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen nicht zuwiderlaufen. Diese Voraussetzung entspricht der oben ausgeführten deutschen Rechtslage und dem StGH-Urteil 2014/61, nach welchem der Gesetzgeber die Gewährung von Verfahrenshilfe für juristische Personen an enge Voraussetzungen binden kann.

In Deutschland scheitert die Verfahrenshilfe juristischer Personen zumeist an dieser Voraussetzung. Die Verweigerung der Verfahrenshilfe und damit der Rechtsverfolgung oder –verteidigung läuft gemäss deutscher Lehre und Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) nur allgemeinen Interessen entgegen, wenn eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe nicht erfüllt werden könnte oder wenn die Entscheidung grössere Kreise der Bevölkerung oder das Wirtschaftsleben und nicht nur einen Einzelnen berührt und soziale Auswirkungen hat oder haben könnte (BVerfG 35, 353, BGH GRUR-RR 12, 48 links Mitte, Brdb. MDR 09, 1367).

Weiters verlangt das allgemeine Interesse die Prozessführung, wenn dadurch eine Gesellschaft erhalten werden kann, die eine grosse Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt (BVerfG 35, 348, 353). Der Gesichtspunkt trifft aber nicht zu, wenn

die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb bereits eingestellt und ihre Arbeitnehmer entlassen hat. Dass der eingestellte Betrieb mit der erstrebten Verurteilungssumme wieder aufgebaut oder dass eine neue Gesellschaft gegründet werden soll, genügt nicht, um das allgemeine Interesse an der Prozessführung zu begründen.²⁷

Der Antragsteller muss die oben aufgeführten Voraussetzungen entsprechend darlegen bzw. auf Verlangen des Gerichts glaubhaft machen. Das Gericht muss alle denkbaren allgemeinen Interessen berücksichtigen. Es muss also im konkreten Einzelfall eine Auslegung und Abwägung der Interessen vornehmen. Es darf sich nicht auf allgemeine, für alle denkbaren Fälle gleichermassen gültige Gesichtspunkte beschränken.

Die aufgeführte Einschränkung ist gemäss deutscher Rechtsprechung und Lehre erforderlich, um zu verhindern, dass eine juristische Person mit einem nur begrenzt vorhandenen oder haftenden Vermögen und nur einer begrenzten Möglichkeit des Rückgriffs auf das Vermögen der Mitglieder, Hintermänner oder Gesellschafter auf Staatskosten prozessiert, nur um private, wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen. Die Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG 35, 348).²⁸

Auf Grundlage dieser neuen Bestimmung und der bereits bestehenden oben aufgeführten deutschen Rechtsprechung werden die liechtensteinischen Gerichte in Zukunft gefordert sein, die neue Bestimmung in § 63 Abs. 2 sowie deren Rechtsbegriffe entsprechend auszulegen und eine eigene Rechtsprechung zu entwickeln. Bei dem bewusst weit gefassten Begriff der „allgemeinen Interessen“ sind die Richter in die Lage versetzt, alle nur erdenkbaren allgemeinen Interessen

²⁷ Zöller, (Deutsche) Zivilprozessordnung, 30. Auflage, 2014, S. 551 ff.

²⁸ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, (Deutsche) Zivilprozessordnung, 72. Auflage, 2014, S. 554 ff.

zugunsten der juristischen Person in die Überlegung miteinzubeziehen, ob die Bewilligung der Verfahrenshilfe tatsächlich gerechtfertigt ist.

Zu § 64

In § 64 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO wird eine gesetzliche Änderung vorgesehen, indem künftig die Beigebung eines Verfahrenshelfers zur Vertretung vor Gericht notwendig sein soll, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, was nur bei schwieriger Sach- und Rechtslage der Fall ist. Diese Anpassung entspricht in Grundzügen der Bestimmung in § 26 Strafprozessordnung (StPO²⁹), wonach im Strafverfahren bei schwieriger Sach- oder Rechtslage jedenfalls ein Verfahrenshilfeverteidiger als erforderlich angesehen wird.

Gemäss Urteil des Staatsgerichtshofes StGH 2013/006 verletzt diese Einschränkung des Anspruches auf Verfahrenshilfe im Strafverfahren keine verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Rechte. Der Staatsgerichtshof hielt fest, dass Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK das Recht auf Verfahrenshilfe im Strafverfahren garantiere, sofern die unentgeltliche Verteidigung als im Interesse der Rechtspflege angesehen werden könne. Als massgebende Auslegungskriterien zur Bestimmung, ob die Beigabe eines Verteidigers als im Interesse der Rechtspflege betrachtet werden könne, würden die Schwere der angeklagten Straftaten sowie die Komplexität des Falles und ihrer Bedeutung für den Angeklagten angeführt. Demnach sei auch auf europäischer Ebene nur dann von einer notwendigen Beigabe eines unentgeltlichen Verteidigers auszugehen, wenn die Sach- oder Rechtslage als schwierig einzustufen sei.³⁰ Neben der Bedürftigkeit muss sich demnach die Strafsache in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht als derart

²⁹ LGBl. 1988 Nr. 62.

³⁰ StGH 2013/033; StGH 2013/006, mit Verweis auf Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage, München/Basel/Wien 2012, 451, Rz. 115; vgl. auch Jens Meyer-Ladewig, EMRK-Handkommentar, 3. Aufl., Basel 2011, 180, Rz. 234 f. und Ulrich Karpenstein/Franz C. Mayer, EMRK-Kommentar, München 2012, 191, Rz. 182 f. mit Rechtsprechungshinweisen.

schwierig erweisen, dass es im Interesse der Rechtspflege geboten ist, einen unentgeltlichen Verteidiger zu bestellen.³¹

Durch diese neu geschaffene Einschränkung soll die Anzahl der Verfahrenshilfefälle im Zivilverfahren massiv eingedämmt bzw. massiv gesenkt werden, indem künftig nur noch bei schwierigen Sach- und Rechtsfragen beigegeben werden darf. Das Gericht hat dabei eine Einzelfallabwägung (positive Erforderlichkeitsprüfung) vorzunehmen. Eine nähere Begriffserläuterung wird an dieser Stelle bewusst nicht vorgenommen, um dem Gericht einen weiten und einzelfallgerechten Gestaltungsspielraum zu ermöglichen.

Somit kann in sogenannten „Bagatellfällen“ künftig kein Verfahrenshelfer mehr bestellt werden. Damit wird die Eigenverantwortung des Einzelnen betont.

Auch das Nichtbestehen eines Anwaltszwanges in Liechtenstein sowie die Tatsache, dass einfache Schriftsätze oder Anträge jederzeit gerichtlich zu Protokoll gegeben werden können, legitimieren diese rechtlich notwendige Anpassung. Hinzu kommt, dass dem Richter nach § 182 ZPO die Prozessanleitungspflicht obliegt und somit die Prozessanleitungs- und Aufklärungspflicht der Richter- und Anwaltschaft gestärkt wird.

Im Ausserstreitverfahren gilt überdies der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Tatsachen ermittelt, in den Prozess einführt und ihre Wahrheit feststellt. Schliesslich ist die geltende Manuduktionspflicht ins Treffen zu führen, die vor allem auf die Anleitungs- und Belehrungspflicht von Behörden, Gerichten und

³¹ Tobias Michael Wille, Recht auf wirksame Verteidigung, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 465 f., Rz. 30; siehe auch Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Auflage, Kehl am Rhein 2009, 261, Rz. 301.

der Staatsanwaltschaft angewendet wird. Aus all diesen Erwägungen erscheint die Rechtsanpassung sinnvoll, verhältnismässig und notwendig.

Schliesslich wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, in dem ausdrücklich normiert wird, dass die Verfahrenshilfe nicht von der Zahlung einer Prozesskostenentschädigung an die Gegenpartei befreit. Somit wird klargestellt, dass die Verfahrenshilfe nur eine vorläufige Befreiung von der Tragung der eigenen Kosten gewährt: Auch die Verfahrenshilfe geniessende Partei hat nämlich bei Prozessverlust die gegnerischen Kosten zu ersetzen, weshalb das Kostenrisiko insoweit verbleibt.

An dieser Stelle werden – ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – verschiedene Beispiele aus der liechtensteinischen Spruchpraxis angeführt, um den Begriff „schwierige Sach- und Rechtsfrage“ besser erfassen zu können. Im Strafverfahren handelt es sich etwa dann um einen komplexen Sachverhalt bzw. eine schwierige Rechtslage, wenn eine Freiheitsstrafe droht³² oder wenn das drohende Strafmass erheblich erscheint und der Antragsteller juristischer Laie ist.³³ Der Staatsgerichtshof hat in einem Beschwerdeverfahren wegen Beendigung der Niederlassungsbewilligung entschieden, dass dies für den Beschwerdeführer eine schwerwiegende Entscheidung darstelle und für ihn von erheblicher Tragweite sei. Damit sei eine Voraussetzung für die Erteilung der Verfahrenshilfe gegeben (StGH 2011/65 Erw. 8.2.). Der Oberste Gerichtshof gelangte zur Ansicht, dass beim invalidenversicherungsrechtlichen Anhörungsverfahren rechtliche Fragen im Hintergrund stehen, so dass sich die Beigebung eines Verfahrenshelfers nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen als erforderlich erweise. Dies gelte beim Vorstellungsverfahren nicht. Um in einem Verwaltungsverfahren mit wesentlichem Einfluss auf ein allfälliges nachfolgendes Gerichtsverfahren ein

³² StGH 2013/006, Erw. 2.3.4, mit Verweis auf Jens Meyer-Ladewig, EMRK-Handkommentar, 3. Auflage, Basel 2011, 180, Rz. 235 und Ulrich Karpenstein/Franz C. Mayer, EMRK-Kommentar, München 2012, 191, Rz. 183.

³³ StGH 2013/033, Erw. 2.2.4.

Rechtsmittel zu ergreifen, das formellen und materiellen Erfordernissen zu genügen habe, erweise sich der Beizug eines Rechtsanwalts oder – wenn die übrigen Voraussetzungen der Verfahrenshilfe erfüllt sind – die Beigebung eines Verfahrenshelfers in der Regel als erforderlich.³⁴

Auch der VGH hat bereits in den letzten Jahren an die Gewährung der Verfahrenshilfe strenge Massstäbe angesetzt. So kann die bisherige Rechtsprechung des VGH zur Frage, ob die Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer sachlich notwendig ist, dahingehend zusammengefasst werden, dass eine sachliche Notwendigkeit im erstinstanzlichen Verfahren nur dann gegeben ist, wenn die Partei selber nicht rechtskundig sowie das Verfahren von erheblicher Tragweite ist und schwierige Rechtsfragen aufwirft. Hingegen wird die sachliche Notwendigkeit im Rechtsmittelverfahren in der Regel als gegeben angesehen (VGH 2014/31, VGH 2012/28).

Zusammenfassend ist bei der Beurteilung der schwierigen Sach- und Rechtslage regelmässig auch die Bedeutung der Angelegenheit für die Verfahrenshilfe beantragende Partei sowie deren fehlende Rechtskenntnis massgebend. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen einer Rechtsmittelschrift erscheint es auch nachvollziehbar, wenn im Rechtsmittelverfahren eher von einer schwierigen Rechtslage ausgegangen wird. Die Spruchpraxis zeigt aber auch auf, dass das entscheidende Gericht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles einzugehen und daher jeden Verfahrenshilfeantrag individuell zu beurteilen hat. Jedenfalls kann in sogenannten „Bagatellfällen“ künftig kein Verfahrenshelfer mehr bestellt werden. Damit wird die Eigenverantwortung des Einzelnen und die Prozessanleitungs- und Aufklärungspflicht der Richterschaft gestärkt.

³⁴ LES 2010, S. 132.

Zu § 65 Abs. 1

In Abs. 1 der Bestimmung wird eine Neuerung eingeführt, indem der Antrag auf Verfahrenshilfe künftig immer in Verbindung mit oder nach dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz beim Prozessgericht erster Instanz zu stellen bzw. zu protokollieren ist. Gegenständliche Neuerung wurde nicht rezipiert und stellt daher eine liechtensteinische „Eigenlösung“ dar.

Mit dieser Neuerung soll die Anzahl an Verfahrenshilfefällen stark reduziert werden und von vornherein aussichtslose oder gar mutwillige Verfahren hintangehalten werden. Dem Gericht wird durch den zwingend einzubringenden verfahrenseinleitenden Schriftsatz die Beurteilung der Verfahrenshilfenvoraussetzungen der „Mutwilligkeit“ und „Aussichtslosigkeit“ wesentlich vereinfacht und somit ein geeignetes Instrument an die Hand gegeben. Die Anwaltschaft wird dadurch künftig angehalten sein, ihre Mandantschaft vor Antragstellung eingehend(er) rechtlich und insbesondere über die Erfolgsaussichten zu beraten bzw. aufzuklären.

Zu § 66 Abs. 3

Abs. 3 wird insofern ergänzt, dass das Gericht über den Antrag auf Verfahrenshilfe auf Grundlage des Verfahrensstandes, des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes und des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden hat. Bis anhin hatte das Gericht als Entscheidungsgrundlage unter Umständen lediglich das Vermögensbekenntnis, was nunmehr durch den verfahrenseinleitenden Schriftsatz deutlich verbessert werden soll.

Auch diese Neuerung beruht nicht auf einer Rezeptionsgrundlage und stellt somit eine eigenständige liechtensteinische Lösung dar.

Wesentlicher Inhalt eines Vermögensbekenntnisses sind Angaben über die Vermögensverhältnisse, die Einkommensverhältnisse sowie über die Familienver-

hältnisse. Die Verfahrenshilfe beantragende Partei hat im Vermögensbekenntnis alles bewegliche und unbewegliche Vermögen vollständig und richtig anzugeben. Sofern sich Bedenken gegen die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Vermögensbekenntnisses ergeben, hat das Gericht diese zu überprüfen. Das Gericht wird dazu in der Regel die Partei zur Ergänzung oder Berichtigung, allenfalls auch zur Vorgabe weiterer Belege, wie beispielsweise der Steuererklärung³⁵, auffordern. Dem Gericht obliegt es in weiterer Folge, den Inhalt des Vermögensbekenntnisses und die vorgelegten Belege frei zu würdigen.³⁶

Das Vermögensbekenntnis ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe und kann weder durch andere Zeugnisse, eidliche Bekräftigungen der Mittellosigkeit oder mit dem Hinweis der Partei auf ihre aus anderen Verfahren gerichtsbekannte Bedürftigkeit ersetzt werden. Auch Ausländer müssen ein Vermögensbekenntnis vorlegen, wenn sie vor einem liechtensteinischen Gericht die Verfahrenshilfe beanspruchen.³⁷

Zur Regelung de lege lata hat der Staatsgerichtshof in seinem Urteil StGH 2013/180 festgehalten, dass bei einem eigenständigen Verfahrenshilfeantrag die Verfahrenshilfe beantragende Partei eine gewisse Substantiierungspflicht hinsichtlich des Fehlens der Mutwilligkeit und der Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung habe. Das Gericht sei ohne entsprechende Substantiierung nicht in der Lage, die Verfahrenshilfenvoraussetzungen zu beurteilen. Der Staatsgerichtshof hielt fest, dass es sich bei einem Verfahrenshilfeantrag in Verbindung mit einem verfahrenseinleitenden Schriftsatz anders verhalte. So *„kann und muss das Gericht auf der Grundlage dieses Schriftsatzes von Amtes wegen abschätzen, ob die Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos ist. Die zusätzliche, vom Oberger-*

³⁵ Siehe auch StGH-Urteil vom 17.11.2003 zu Geschäftszahl 2003/064.

³⁶ StGH-Urteil vom 9.12.2013 zu Geschäftszahl 2012/200.

³⁷ FL-OGH-Urteil vom 9.4.2010 zu Geschäftszahl CO.2009.1, LES 2010, 286.

richt verlangte „kurze und gedrängte Darstellung“ im Verfahrenshilfeantrag, weshalb der Antragsteller diese Voraussetzungen als erfüllt erachtet, wird für den Richter in der Regel keinen zusätzlichen Erkenntniswert haben. Hieran ändert auch nichts, dass dem Gericht bei der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Verfahrenshilfeantrages nur eine beschränkte, summarische („prima facie“) Prüfungsbezugnis zukommt. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beschwerdegegnerin kann das Gericht nämlich auch diese engere Kognition besser ausüben, wenn es sich direkt auf den betreffenden Schriftsatz stützen kann“ (StGH 2013/180, Rz. 2.2).

Gemäss Staatsgerichtshof und de lege ferenda ist bei der Beurteilung der Mutwilligkeit und der Aussichtslosigkeit primär auf den verfahrenseinleitenden Schriftsatz und nicht auf ein entsprechendes Vorbringen im Verfahrenshilfeantrag abzustellen. Beurteilungsgrundlage für die Mutwilligkeit und die Aussichtslosigkeit ist der verfahrenseinleitende Schriftsatz.³⁸ Die Verfahrenshilfe beantragende Partei hat im Verfahrenshilfeantrag nicht (nochmals) explizit auf die Aussichtslosigkeit und die Mutwilligkeit einzugehen, da das Gericht das Fehlen der Mutwilligkeit und der Aussichtslosigkeit anhand des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes beurteilt.

Es ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass diese Beurteilung die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen darf. Die Verfahrenshilfe ist wegen Aussichtslosigkeit bzw. Mutwilligkeit nur dann abzuweisen, wenn bereits ohne nähere Prüfung der Angriffs- und Verteidigungsmittel für das Gericht ohne weiteres erkennbar ist, dass das Vorbringen der Verfahrenshilfe begehrenden Partei nicht erfolgsversprechend ist.

³⁸ In diesem Sinne auch StGH 2013/097.

Zu § 68

In § 68 Abs. 1 2. Satz ZPO ist ausdrücklich festgehalten, dass das Prozessgericht erster Instanz von Amtes wegen oder auf Antrag die Verfahrenshilfe so weit zur Gänze oder zum Teil für erloschen zu erklären hat, als Änderungen in den Vermögensverhältnissen der Partei dies erfordern oder die weitere Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als offenbar mutwillig, aussichtslos oder nicht mehr notwendig erscheint. Die Neuerung durch den Zusatz „oder nicht mehr notwendig erscheint“ ermöglicht dem Gericht in Zukunft einen grossen Handlungs- und Überprüfungsspielraum, welcher auch entsprechend wahrgenommen werden sollte.

Das Prozessgericht erster Instanz hat gemäss Abs. 2 neu jederzeit die Möglichkeit, die Verfahrenshilfe von Amtes wegen oder auf Antrag zur Gänze oder zum Teil zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass die seinerzeit angenommenen Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Partei hat diesfalls die bereits entstandenen Kosten und Gebühren sowie Barauslagen zu entrichten bzw. zu ersetzen.

Durch diese eindeutige gesetzliche Regelung sind die Gerichte laufend und jederzeit verpflichtet, zu prüfen, ob die Verfahrenshilfe aufrecht zu erhalten oder zu entziehen bzw. für erloschen zu erklären ist. Nachdem die Gerichte diese Bestimmung in den letzten Jahren nur „zögerlich“ bzw. teilweise auch zu wenig konsequent angewandt haben, soll gegenständliche Norm an dieser Stelle nochmals in den Fokus gerückt werden.

Im Hinblick auf die Kostentragung wirkt das Erlöschen der Verfahrenshilfe als Reaktion auf geänderte Verhältnisse ex nunc, die Entziehung der Verfahrenshilfe hingegen ex tunc.

Wie bereits ausgeführt, können beide Endigungsgründe von Amtes wegen oder auf Antrag des Prozessgegners, des Verfahrenshilfeanwalts oder der die Verfahrenshilfe genießenden Partei wahrgenommen werden.

Die Auszahlung eines Teilbetrags (auch Schmerzensgeld, OLG Linz RZ 1977/13) kann zum Erlöschen der Verfahrenshilfe führen, wenn er nicht sofort für Unterhalt oder Schuldenzahlung verbraucht wurde (OLG Wien ZBl. 1936/148). Änderungen der Verhältnisse können auch zu einem Teilerlöschen der Verfahrenshilfe führen (OLG Wien EFSlg. 25.298).

Im neu eingefügten Abs. 3 der Norm wird festgehalten bzw. konkretisiert, dass bei einem kollegial besetzten Gericht jeweils der Vorsitzende des Senates über das Erlöschen oder den Entzug der Verfahrenshilfe entscheidet.

Die Abs. 4 und 5 entsprechen wortgleich den bisherigen Abs. 3 und 4, weshalb an dieser Stelle keine weiteren Erläuterungen notwendig sind.

Zu § 69

Abs. 1 der Bestimmung wird unverändert belassen. Dort ist ausdrücklich normiert, dass bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Vermögensbekenntnis eine Mutwillensstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) im entsprechenden Ausmass zu verhängen ist. Diese strenge Sanktion ist das Pendant für die weitgehende Abhängigkeit des Gerichtes von den Angaben der Partei. Allerdings müssen sich die unrichtigen Angaben auf das Vermögensbekenntnis beziehen und nicht auf den Anspruchsgrund.

Erweist sich die Mutwillensstrafe als ganz oder teilweise uneinbringlich, so hat das Gericht diese gemäss neuem Abs. 2 in berücksichtigungswürdigen Fällen neu zu bemessen. Ansonsten ist die Strafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 70 Tagen umzuwandeln.

Zu § 71

In Abs. 1 Satz 1 der Bestimmung wird die Ergänzung vorgenommen, dass die Verfahrenshilfe geniessende Partei unter bestimmten Voraussetzungen mit Beschluss zur gänzlichen oder teilweisen Nachzahlung der Verfahrenshilfe verpflichtet werden kann.

Darüber hinaus wird in Abs. 1 Satz 2 eine verlängerte Verjährungsfrist von zehn Jahren normiert. Bis dato galt eine Verjährungsfrist von drei Jahren für die Geltendmachung der Nachzahlungsverpflichtung der Verfahrenshilfe. Diese verlängerte Verjährungsfrist orientiert sich an der Schweizer Rechtslage (vgl. Art. 123 Abs. 2 chZPO) und soll dazu beitragen, das Rückforderungsrecht länger und effizienter ausführen zu können. Durch die vorgesehene gesetzliche Änderung soll die Rückzahlung öfter vom Gericht angeordnet und somit bereits gewährte Verfahrenshilfe einbringlich(er) gemacht werden.

Voraussetzung der Nachzahlung ist, dass die Partei nun ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts in der Lage ist, die Verfahrenskosten zu bezahlen. Dies wird in der Regel bei Änderung der finanziellen Verhältnisse, aber auch bei Teilzahlungen im Prozess und unter Umständen auch durch die Ansparmöglichkeiten seit Prozessbeginn, der Fall sein. Privatschulden werden gegenüber der Nachzahlungsverpflichtung nicht bevorzugt behandelt.

Die Bestimmung in Abs. 2 bleibt unverändert und bedarf somit keiner weiteren Erläuterungen.

In Abs. 3 der Norm ist ausdrücklich normiert, dass die Verfahrenshilfe geniessende Partei dem Gericht über den Ausgang des Verfahrens Mitteilung zu machen hat, insbesondere darüber, ob und inwieweit sie mit ihrem Begehren durchgedrungen ist und Prozesskostenersatz geleistet worden ist. Darüber hinaus ist die Verfahrenshilfe geniessende Partei verpflichtet, dem Gericht während zehn Jah-

ren (und nicht wie bis anhin drei Jahre) nach Abschluss des Verfahrens jeweils auf Ende eines Kalenderjahres ohne Aufforderung ein aktuelles Vermögensbekenntnis vorzulegen. Auf Grundlage dieses Vermögensbekenntnisses entscheidet das Gericht in weiterer Folge über eine allfällige Rückerstattung der Kosten der Verfahrenshilfe.

Leider wurde dieser Verpflichtung in praxi bis dato kaum nachgekommen. Es wird an dieser Stelle daher nochmals betont, dass alle Verfahrenshilfe geniessenden Parteien in Zukunft ausnahmslos und ohne Aufforderung verpflichtet sind, dem Gericht am Ende eines jeden Jahres über einen Zeitraum von zehn Jahren hinweg ein aktuelles, richtiges und vollständiges Vermögensbekenntnis vorzulegen. Künftig soll es den Gerichten auch möglich sein, im Bedarfsfall die Steuererklärungen der Verfahrenshilfe geniessenden Partei einzufordern. Damit soll in der Bevölkerung mehr Bewusstsein zur grundsätzlich bestehenden Rückzahlungsverpflichtung der Verfahrenshilfe geschaffen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Verfahrenshilfe geniessenden Partei gesteigert werden.

Weiters ist an dieser Stelle auszuführen, dass im Rahmen dieser Reform auch die Neuformulierung des bestehenden „Verfahrenshilfe-Antragsformulars“ geplant ist. Im Zuge dessen soll auch das Formblatt inkl. rechtlicher Belehrung gänzlich überarbeitet werden. Diese weiteren Schritte können jedoch erst nach Verabschiedung der hier aufgeführten Neuerungen im Landtag vorgenommen werden.

Um künftig sicherzustellen, dass die Verfahrenshilfe geniessende Partei die erhaltenen Leistungen zurückerstattet, wurde eine neue Bestimmung mit strafrechtlicher Konsequenz in § 71 Abs. 4 der ZPO-Vorlage geschaffen.

Gemäss dem neuen § 71 Abs. 4 der ZPO-Vorlage hat die Verfahrenshilfe geniessende Partei dem Land Liechtenstein die ihr gewährten Verfahrenshilfekosten zurückzuzahlen, sofern sie dazu aufgrund geänderter finanzieller Verhältnisse

oder anhand den ihr im Verfahren zugesprochenen Kosten oder Geldleistungen in der Lage ist. Dies gilt auch im Falle eines Vergleichs.

Wer dieser Bestimmung nicht nachkommt, wird künftig vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen betrafft werden.

Über die Verpflichtungen nach Abs. 1, 3 und 4 ist die Verfahrenshilfe geniessende Partei im Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe vom Gericht ausdrücklich hinzuweisen (§ 71 Abs. 5 der ZPO-Vorlage). Damit soll das Bewusstsein der grundsätzlichen Rückzahlungsverpflichtung der Verfahrenshilfe in der Bevölkerung gestärkt und bereits bei der Bewilligung ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Im Zuge der Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichts wurden mehrere weitergehende Gesetzesvorschläge zur weiteren Effizienzsteigerung und „Verschärfung“ des Rückforderungsrechts ausgearbeitet, letzten Endes aber aufgrund des damit verbundenen erheblichen Mehraufwands des Gerichts wieder verworfen.

Zu § 72

Diese Norm regelt das Verfahren über alle Beschlüsse in Verfahrenshilfeangelegenheiten.

Gemäss § 72 Abs. 1 der ZPO-Vorlage, der unverändert bleibt, kann sich das Gericht nach eigenem Ermessen mit einem Aktenverfahren begnügen und somit ohne mündliche Verhandlung entsprechende Beschlüsse fassen oder auch einseitige Vernehmungen oder allseitige Erhebungstagsatzungen durchführen.

Der Gegner hat ebenso wie der bestellte Verfahrenshelfer immer ein Rekursrecht. Dies soll die Kontrollmöglichkeit verbessern und wirksamer gegen den Missbrauch der Verfahrenshilfe schützen. Darüber hinaus steht dem Gegner und

dem bestellten Verfahrenshelfer das Recht zu, Anträge nach § 68 Abs. 1 oder 2 der ZPO-Vorlage (= Anträge auf Erlöschen bzw. Entziehen der Verfahrenshilfe) zu stellen (§ 72 Abs. 2 der ZPO-Vorlage).

Die entsprechenden Beschlüsse sind stets beiden Parteien und dem bestellten Verfahrenshelfer zuzustellen. Diese können binnen 14 Tagen ab Zustellung des Rekurses eine Rekursbeantwortung einbringen (vgl. neuen § 72 Abs. 2a der ZPO-Vorlage).

Bis anhin war es möglich, Verfahrenshilfe schon vor Einleitung des Hauptverfahrens zu beantragen. An dem über einen solchen Antrag beim Landgericht eingeleiteten Verfahren war die zukünftige Gegenpartei nicht zu beteiligen (LES 2014, S. 260). Im Hinblick auf das Erfordernis eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes gemäss § 65 Abs. 1 der ZPO-Vorlage ist dies künftig nicht mehr möglich.

Im Verfahren über die Gewährung der Verfahrenshilfe sieht das Gesetz eine Anhörung des Gegners vor Beschlussfassung nicht vor. Das Verfahren ist bis zum Beschluss einseitig, danach zweiseitig. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit ein Rechtsschutzdefizit tritt damit nicht ein, da der Gegenpartei die Möglichkeit nach § 68 Abs. 2 sowie des Rechtsmittels des Rekurses nach § 72 Abs. 2 zusteht. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle des Rekurses der überwiegende Teil der (österreichischen) Rechtsprechung die Auffassung vertritt, dass Rekurse in Verfahrenshilfeangelegenheiten dem Neuerungsverbot unterliegen³⁹, und zwar auch und insbesondere dann, wenn der Rekurswerber vor der Entscheidung nicht angehört wurde (OLG Linz 3 R 63/02h; EFSlg. 101.889; LG Salzburg 21 R 211/03f, EFSlg. 105.720; OLG Linz 2 R 169/03s).

³⁹ Klauser/Kodek, ZPO¹⁶, § 72 ZPO, E9 ff. unter Hinweis auf zahllose Entscheidungen österreichischer Landesgerichte und Oberlandesgerichte.

Der Gegenpartei steht im Hauptverfahren die Möglichkeit offen, entweder beim Prozessgericht erster Instanz die Entziehung der Verfahrenshilfe zu beantragen oder den die Verfahrenshilfe bewilligenden Beschluss des Landgerichts mit Rekurs anzufechten, wobei für das Rekursverfahren das Neuerungsverbot gilt.

In § 72 Abs. 3 der ZPO-Vorlage ist schliesslich normiert, dass über die Rekurse in Verfahrenshilfeangelegenheiten die Rechtsmittelinstanz endgültig und unter Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges entscheidet. Mit dieser Neuerung ist sichergestellt bzw. ausdrücklich normiert, dass in Zukunft lediglich ein Rechtsmittel eingebracht werden kann und somit die Rechtsmittelmöglichkeiten in Verfahrenshilfeangelegenheiten stark beschränkt werden. Damit soll die Verfahrensdauer wesentlich verkürzt werden, was allen Parteien und dem Gericht „Zeit und Geld sparen“ soll und darüber hinaus EWR-Konformität aufweist.

Zu den Übergangsbestimmungen

Rückwirkende Gesetze, die den einzelnen neue Belastungen auferlegen, sind grundsätzlich unzulässig. Unechte Rückwirkung meint das Anknüpfen neuer Rechtsnormen an einen in der Vergangenheit eingetretenen, jedoch in der Gegenwart fortdauernden Sachverhalt. Sie berührt die Anliegen der Rechtssicherheit weit weniger als die echte Rückwirkung. Dementsprechend ist sie grundsätzlich zulässig (LES 2006, S. 21). Jedenfalls scheidet die Anwendung der neuen Bestimmungen auf Sachverhalte, welche vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen abgeschlossen sind, aus (echte Rückwirkung).

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, bei der Anwendung der neuen Bestimmungen (inklusive der 10-jährigen Verjährungsfrist) auf den Zeitpunkt deren Inkrafttreten abzustellen. Zudem ist der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe losgelöst von der Leistungserbringung zu beurteilen.

Der Rechtsklarheit dienend und um möglichst rasch die Verfahrenshilfekosten zu senken, enthält Absatz 1 der Übergangsbestimmungen eine Generalklausel, wonach auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich das neue Recht Anwendung findet, sofern in den entsprechenden Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt ist.

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über einen früher gestellten Verfahrenshilfeantrag noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen, so hat das Gericht für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das frühere Recht, ab diesem Zeitpunkt jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen). Damit hat das Gericht etwa in die Entscheidung über die Verfahrenshilfe aufzunehmen, ob Verfahrenshilfe bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss bisherigem Recht gewährt wird. Andererseits hat es darüber zu entscheiden, ob Verfahrenshilfe für den Zeitraum ab Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss den Voraussetzungen des neuen Rechts zu gewähren ist. Daher kann eine Partei, welche nach bisherigem Recht, nicht aber nach dem strengerem neuen Recht die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe erfüllt, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts in den Genuss der Verfahrenshilfe kommen.

4.3 Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 26

§ 26 Abs. 1 der StPO-Vorlage bleibt unverändert, weshalb an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen notwendig sind.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers. Voraussetzung ist zunächst, dass der Beschuldigte (Angeklagte) nicht in der Lage ist, ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie zu einer einfa-

chen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen. Weiters muss die Beigebung im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich sein. Ein Interesse der Rechtspflege an der Beigebung eines Verteidigers ist unter den genannten Umständen immer gegeben, wenn dies unter Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 fällt, sodass in diesen Fällen nicht mehr das Vorliegen eines solchen Interesses, sondern ausschliesslich die wirtschaftliche Lage des Beschuldigten (Angeklagten) zu prüfen ist.⁴⁰

In Abs. 2 am Ende des ersten Satzes wird der Klammerbegriff „Verfahrenshilfeverteidiger“ eingefügt. Dies entspricht zum einen der österreichischen Rezeptionsgrundlage und soll zum anderen der Klarstellung dienen.

Darüber hinaus wird in Abs. 2 letzter Satz ergänzt, dass bei Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers für die Schlussverhandlung oder Berufung dessen Bestellung auch für das Rechtsmittelverfahren gilt, wenn das Gericht nicht im Einzelnen etwas anderes anordnet. Auch die Ergänzung dieser Passage entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage und ermöglicht dem Gericht einen gewissen Ermessensspielraum. So könnte das Gericht aus besonderen Gründen die Beigebung auch nur für einen Verfahrensabschnitt wie z.B. nur das Rechtsmittelverfahren vornehmen.

In Abs. 3 zweiter Satz wird lediglich der Begriff „Amtsverteidiger“ als Klammerbegriff eingefügt, um einen Gleichklang mit der österreichischen Vorlage herzustellen und um den Begriff eindeutig gesetzlich zu verankern.

Nachdem im Vorfeld von diversen Seiten kritisiert wurde, dass im Strafprozess – im Gegensatz zum Zivilverfahren – bis anhin keine Widerrufsmöglichkeit der Ver-

⁴⁰ Ernst Eugen Fabrizy, StPO und wichtige Nebengesetze Kurzkommentar, 10. Auflage, S. 136 ff.

fahrenshilfe vorgesehen wurde, wird diesem Wunsch in § 26 Abs. 4 der StPO-Vorlage nunmehr nachgekommen. Somit soll auch im Strafverfahren künftig von Amtes wegen oder auf Antrag unter gewissen Voraussetzungen die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt werden können.

Eine rückwirkende Entziehung der Verfahrenshilfeverteidigerbestellung soll nach wie vor unzulässig sein. Die Begebung eines Verteidigers darf nur dann wieder aufgehoben werden, wenn kein Verteidigerzwang besteht und der Beschuldigte (Angeklagte) nachträglich auf die Begebung verzichtet oder wenn sich herausstellt, dass die in der wirtschaftlichen Lage des Beschuldigten (Angeklagten) gegebenen Voraussetzungen der Begebung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Im letztgenannten Fall darf die prozessuale Lage des Beschuldigten (Angeklagten) aber nicht gefährdet werden (z.B. durch Aufhebung in der Hauptverhandlung).

Zudem wird in § 26 Abs. 5 normiert, dass der Beschuldigte (Angeklagte) – sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben – alle Kosten und Gebühren, von deren Bestreitung er einstweilen befreit war, zu ersetzen hat. Dieser Anspruch verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Wie in § 71 Abs. 3 der ZPO-Vorlage ist die Verfahrenshilfe genießende Partei auch im Strafprozess verpflichtet, dem Gericht während zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens dem Gericht jeweils auf Ende eines Kalenderjahres ohne Aufforderung ein aktuelles Vermögensbekenntnis vorzulegen. Auf Grundlage dieses Vermögensbekenntnisses entscheidet das Gericht in weiterer Folge über eine allfällige Rückerstattung der Kosten der Verfahrenshilfe (§ 26 Abs. 6 der StPO-Vorlage).

Die Partei ist über die Pflicht zur Vorlage des Vermögensbekenntnisses sowie über die Rückforderungsmöglichkeit während zehn Jahren bereits im Beschluss

über die Bewilligung der Verfahrenshilfe hinzuweisen (§ 26 Abs. 7 der StPO-Vorlage).

Zu § 27

In Abs. 1 der Bestimmung wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen. Dort ist normiert, dass bei nicht zwingender Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Verteidiger, auch ein beim Landgericht tätiger Praktikant mit abgeschlossenem Rechtsstudium zum Verteidiger bestellt werden kann.

Die ersatzlose Streichung ist nach Ansicht des Landgerichtes sinnvoll, da die Bestimmung totes Recht darstelle und in praxi bis anhin kaum ausgeübt worden sei. Darüber hinaus kann damit eine gewisse Qualität der Verteidigung sichergestellt werden.

Durch diese Neuerung hat das Gericht einen Rechtsanwalt zum Verteidiger zu bestellen. Das Gericht benachrichtigt in weiterer Folge den Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, damit dieser einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestellt.

Abs. 2 behandelt den Fall von mehreren gleichzeitig Beschuldigten (Angeklagten) und wird nunmehr in Einklang mit der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 62 Abs. 3 öStPO) gebracht und sprachlich vereinfacht. Somit kann mehreren gleichzeitig Beschuldigten (Angeklagten) ein gemeinsamer Vertreter beigegeben werden, es sei denn, dass ein Interessenkonflikt besteht oder einer der Beschuldigten (Angeklagten) oder der Verteidiger selbst eine gesonderte Vertretung wünscht.

Zu § 28 Abs. 2

Die bestehende Bestimmung in Abs. 2 wird in Gleichklang mit § 63 Abs. 2 öStPO gebracht und um einen Satz ergänzt. Die Bestimmung soll verhindern, dass das Zurücklegen oder Kündigen der Vollmacht aus verfahrenstaktischen Gründen zu

schikanösen Verfahrensverzögerungen missbraucht werden kann. Demnach wird der Lauf einer Frist, die durch eine Zustellung an den Verteidiger in Gang gesetzt wurde, dadurch nicht gehemmt, wenn die Vollmacht des Verteidigers zurückgelegt oder gekündigt wird. In diesen Fällen ist der Verteidiger weiterhin verpflichtet, den Beschuldigten (Angeklagten) vor verfahrensrechtlichen Nachteilen zu schützen und die allenfalls erforderliche Prozesshandlung dennoch vorzunehmen, es sei denn, dies würde ihm durch den Beschuldigten (Angeklagten) ausdrücklich untersagt.⁴¹

Zu § 32

Gegenständliche Norm behandelt die Stellung des Privatbeteiligten im Strafverfahren. Nachdem im Vorfeld der Reform gerügt wurde, dass für Privatbeteiligte in der StPO keine ausdrückliche Norm betreffend Verfahrenshilfe bestehe, wird dies nunmehr in § 32 Abs. 3 der StPO-Vorlage, welcher bis anhin die Verfahrenshilfemöglichkeit für Opfer als Privatbeteiligte vorsieht, ausdrücklich normiert. In der Praxis wird die Verfahrenshilfe für Privatbeteiligte schon seit längerem gewährt, sodass hiermit eine entsprechende gesetzliche Regelung – in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage in § 67 Abs. 7 öStPO – vorgesehen wird.

Ist die Vertretung eines Privatbeteiligten durch einen Rechtsanwalt im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung seiner Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich, so ist ihm diese zu gewähren, soweit er ausserstande ist, die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und eine schwierige Sach- oder Rechtslage vorliegt. Für die Beigebung und Bestellung gelten § 26 Abs. 2 letzter Satz (Dauer der Beigebung) und § 27 Abs. 1

⁴¹ Ernst Eugen Fabrizy, StPO und wichtige Nebengesetze Kurzkommentar, 10. Auflage, S. 146.

(Bestellung) sinngemäss. Es muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nahe liegen, dass über die Ansprüche im Strafverfahren endgültig abgesprochen werden wird.⁴²

Opfern als Privatbeteiligten steht – sowie sie nicht durch die Opferhilfestelle vertreten werden – Verfahrenshilfe nach Massgabe des Art. 25 Abs. 2 Opferhilfegesetz (OHG⁴³) zu. Dies stellt keine Neuerung dar und wird daher in Abs. 3 letzter Satz der Bestimmung belassen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die liechtensteinische Strafprozessordnung keine ausdrückliche Regelung enthält, die dem Privatankläger oder dem Subsidiarankläger einen Anspruch auf Verfahrenshilfe einräumt. Gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes sind die in der Zivilprozessordnung niedergelegten Grundsätze der Verfahrenshilfe aufgrund einer dem Gleichheitssatz verpflichteten verfassungskonformen Auslegung der Rechtsordnung auch im strafprozessualen Privatanklageverfahren anzuwenden.⁴⁴ Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung und im Zusammenhang mit dem Gleichheitssatz ist auch dem Subsidiarankläger bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss § 32 Abs. 3 der StPO-Vorlage Verfahrenshilfe zu gewähren, zumal de lege ferenda auch der Privatbeteiligte einen Anspruch auf Verfahrenshilfe hat.

Zu den Übergangsbestimmungen

Der Rechtsklarheit dienend und um möglichst rasch die Verfahrenshilfekosten zu senken, enthält Absatz 1 der Übergangsbestimmungen eine Generalklausel, wonach auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beantragte oder be-

⁴² Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, §§ 67-72.

⁴³ LGBl. 2007 Nr. 228.

⁴⁴ StGH 2001/3, LES 2004, S. 145.

schlossene Verfahrenshilfen und Amtsverteidigungen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich das neue Recht anzuwenden ist, sofern in den entsprechenden Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt wird.

In Verfahren, in denen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ein Verfahrenshilfeantrag gestellt wurde, darüber aber noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe anhand des bisherigen Rechts zu beurteilen, ab Inkrafttreten des neuen Rechts hat das Gericht jedoch die Bestimmungen des neuen Rechts anzuwenden (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen). Damit hat das Gericht etwa in die Entscheidung über die Verfahrenshilfe aufzunehmen, ob Verfahrenshilfe bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss bisherigem Recht gewährt wird. Andererseits hat es darüber zu entscheiden, ob Verfahrenshilfe für den Zeitraum ab Inkrafttreten des neuen Rechts gemäss den Voraussetzungen des neuen Rechts zu gewähren ist. Daher kann eine Partei, welche nach bisherigem Recht, nicht aber nach dem strengeren neuen Recht die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe erfüllt, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts in den Genuss der Verfahrenshilfe kommen.

4.4 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Zu Art. 31

Mit dieser Reform soll wie bis anhin die Bewilligung der Verfahrenshilfe vom Prozessgericht erster Instanz vorgenommen werden. Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwaltes beschlossen, so verständigt das Gericht den Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, welcher wiederum einen Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bzw. Verfahrenshilfeverteidiger bestellt. Künftig soll jedoch nicht mehr die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer den Vergü-

tungsanspruch des nach Art. 28 RAG⁴⁵ bestellten Rechtsanwaltes festlegen, sondern das erstinstanzliche Gericht. Dies macht vor allem deshalb Sinn, da dem Gericht der gesamte Prozessakt mit allen Schriftstücken vorliegt und es daher den gerechtfertigten Vergütungsanspruch (inkl. Barauslagenersatz) besser beurteilen und festsetzen kann. Hinzu kommt, dass das Gericht über eine langjährige Praxis und Erfahrung bei der Kostenfestsetzung verfügt, weshalb es sinnvoll und nachvollziehbar erscheint, dass das Gericht dies auch im Rahmen der Verfahrenshilfe künftig übernimmt.

Nach Art. 31 Abs. 1 der RAG-Vorlage hat der nach Art. 28 RAG bestellte Rechtsanwalt für seine Leistungen gegenüber dem Land Liechtenstein Anspruch auf Vergütung gemäss den geltenden (reduzierten) Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifes, sofern die Leistungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren. Somit stellt der nach Art. 28 RAG bestellte Rechtsanwalt einen Kostenbestimmungsabtrag beim erstinstanzlichen Gericht. Der Anspruch selbst besteht jedoch gegenüber dem Land Liechtenstein und nicht gegenüber dem Gericht.

Nachdem ein Reformziel die Senkung der Verfahrenshilfekosten ist, sind beim Rechtsanwaltstarif entsprechende Kürzungen vorzunehmen. Diese sind nunmehr in Art. 31 Abs. 1 Bst. a - e der RAG-Vorlage für das Zivil- als auch das Strafverfahren an einer Gesetzesstelle zusammengefasst.

Die geltende Bestimmung, nach welchem der Verfahrenshelfer bis zu einem Streitwert in Höhe von CHF 50.000,-- die vollen Kosten nach geltendem Tarif geltend machen kann, bleibt unberührt (Art. 31 Abs. 1 Bst. a der RAG-Vorlage). Ebenso die Bestimmung in Art. 31 Abs. 1 Bst. c der RAG-Vorlage (entspricht der geltenden Bestimmung in Art. 31 Abs. 3 RAG), wonach bei ehe-, partnerschafts-

⁴⁵ LGBl. 2013 Nr. 415.

und familienrechtlichen Verfahren einschliesslich der damit in Zusammenhang stehenden Provisorialverfahren der Berechnung des Entlohnungs- bzw. Vergütungsanspruches eine Bemessungsgrundlage von höchstens CHF 50.000,-- zugrunde gelegt wird.

In Art. 31 Abs. 1 Bst. b der RAG-Vorlage ergibt sich die Neuerung, dass die maximale Bemessungsgrundlage für den Vergütungsanspruch in Verfahrenshilfefällen CHF 300.000,-- (anstatt wie bis anhin CHF 500.000,--) beträgt.

Für Verfahrenshilfeangelegenheiten in Strafverfahren ist in Art. 31 Abs. 1 Bst. d der RAG-Vorlage in Anlehnung an Tarifpost 4 der Verordnung vom 30. Juni 1992 über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten⁴⁶ zusammengefasst neu vorgesehen, dass bei Verhandlungen ab der sechsten halben Stunde nur die Hälfte der für Anklagen festgesetzten Entlohnung geltend gemacht werden kann. Für die Verhandlung zweiter Instanz kann künftig für die halbe Stunde statt des 1,5-fachen nur das Einfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung in Rechnung gestellt werden.

Schliesslich gebührt für die Vertretung von Privatbeteiligten und Opfern in Zukunft nur noch die Hälfte der Entlohnung (Art. 31 Abs. 1 Bst. e der RAG-Vorlage).

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen deutliche Tarifsenkungen im Verfahrenshilfebereich – nach dem Vorbild von Österreich und der Schweiz – herbeigeführt und somit die gesamten Verfahrenshilfekosten entsprechend gesenkt werden. Gemäss einer Einschätzung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer sollten mit den geplanten Tarifreduktionen Einsparungen von insgesamt ca. 10 – 20% möglich sein. Eine detaillierte Kostenentwicklung kann derzeit jedoch noch nicht aufgeführt werden und gilt es diese sohin abzuwarten.

⁴⁶ LGBl. 1992 Nr. 69.

Nachfolgende Tarifpost-Berechnungen der Rechtsanwaltskammer sollen die Einsparungen verdeutlichen:

TP-Berechnungen bei Streitwert Deckelung bei 300.000,-- und bei 500.000,--
(Reduktion bei Streitwert über CHF 50.000,-- berücksichtigt)

Leistungen	Streitwert 300.000,--		Streitwert 500.000,--	
	normal	Verfahrenshilfe	normal	Verfahrenshilfe
TP 1	413,--	292,60	651,--	435,40
TP 2	2.004,80	1.424,65	3.124,80	2.096,65
TP 3A	3.998,40	2.842,55	6.224,40	4.178,15
TP 3B	4.989,60	3.548,15	7.761,60	5.211,35
TP 3C	5.992,--	4.260,50	9.324,--	6.259,70

Die geltende Bestimmung in Art. 31 Abs. 2 RAG wird teilweise übernommen und konkretisiert. Damit soll klargestellt werden, welche Barauslagen künftig geltend gemacht werden können und welche nicht. Mit dem Anspruch auf eine Vergütung ist auch der Ersatz der notwendigen Barauslagen beim Gericht geltend zu machen. Interne Barauslagen wie Kopierkosten, Porti, Telefongebühren etc. sind im Einheitssatz beinhaltet und daher nicht mehr separat zu vergüten. Lediglich externe und notwendige Barauslagen wie Gebühren für Grundbuch- oder Handelsregistrauszüge, Fotokopien bei Gericht, Übersetzungskosten etc. werden separat vergütet. Diese sind in der Kostennote einzeln mit entsprechendem Nachweis aufzuführen.

In Abs. 3 wird die Bestimmung aus Art. 31 Abs. 4 RAG wortgleich übernommen. Diese betrifft die Vergütung der Leistungen des Amtsverteidigers, welche unverändert bleibt und somit an dieser Stelle nicht weiter erläutert werden muss.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen § 42 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24. März 2014. Die Bestimmung legt

fest, dass die zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung bestellten Rechtsanwälte verpflichtet sind, die Kostennoten unverzüglich nach Abschluss der Sache dem erstinstanzlichen Gericht (und nicht wie bis anhin an dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer) vorzulegen.

Über die Höhe der Verfahrenskosten (= Vergütung und Barauslagenersatz) entscheidet neu das erstinstanzliche Gericht und nicht mehr der Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufgrund eines Kostenbestimmungsantrages, der jährlich bis 31. Dezember – bei sonstigem Anspruchsverzicht – zu stellen ist (Art. 31 Abs. 5 der RAG-Vorlage).

Zu den Übergangsbestimmungen

Der Rechtsklarheit dienend und um möglichst rasch die Verfahrenshilfekosten zu senken, enthält Absatz 1 der Übergangsbestimmungen eine Generalklausel, wonach auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich das neue Recht anzuwenden ist, sofern in diesem Gesetz oder in entsprechenden Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt wird.

In Verfahren, in denen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen Verfahrenshilfe rechtskräftig bewilligt oder die Amtsverteidigung beschlossen wurde, werden die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erbrachten Leistungen nach bisherigem Recht, die danach erbrachten Leistungen nach neuem Recht entschädigt (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen).

Bei allen Fällen von Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung, die noch von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer abzurechnen sind, hat die entsprechende Rechnungslegung bis 31. Januar 2016 an die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer zu erfolgen (Abs. 3 der Übergangsbestimmungen).

4.5 Abänderung des Opferhilfegesetzes

Zu Art. 25 Abs. 2

In Abs. 2 Satz 1 der Bestimmung wird die Passage „unabhängig von ihrer Einkommen und Vermögenslage“ in Anlehnung an die Schweizer Rezeptionsvorlage ersatzlos gestrichen.

Somit sind Opfer und deren Angehörige künftig in Gerichts- und weiteren Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, von Gebühren und Kosten im Rahmen des § 64 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZPO nicht mehr unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen befreit, sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Damit wird ein Gleichklang mit den Verfahrenshilfebestimmungen in der ZPO (§§ 63 ff.) sowie der Schweizer Rezeptionsvorlage geschaffen. Überdies entspricht die Streichung internationalen Standards und ist somit gerechtfertigt.

Zu den Übergangsbestimmungen

Der Rechtsklarheit dienend und um möglichst rasch die Verfahrenshilfekosten zu senken, enthält Absatz 1 der Übergangsbestimmungen eine Generalklausel, wonach auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich das neue Recht anzuwenden ist, sofern in entsprechenden Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt wird.

In Verfahren, in denen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ein Verfahrenshilfeantrag gestellt wurde, darüber aber noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe anhand des bisherigen Rechts zu beurteilen (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen).

4.6 Abänderung der Konkursordnung

Zu Art. 70 Abs. 1

In Art. 70 Abs. 1 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen, da aufgrund der neuen Bestimmung in § 63 Abs. 2 der ZPO-Vorlage künftig auch juristischen Personen und somit auch der Konkursmasse die Verfahrenshilfe unter bestimmten (strengen) Voraussetzungen ermöglicht wird.

Zu der Übergangsbestimmung

Der Rechtsklarheit dienend und um möglichst rasch die Verfahrenshilfekosten zu senken, ist auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich das neue Recht anzuwenden, sofern in entsprechenden Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die vorgesehenen Änderungen sind verfassungskonform, insbesondere entsprechen sie dem Gleichheitsgrundsatz.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) vom 10. Dezember 1912, LGBI. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 60 Abs. 2

2) Bei Bestimmung der Höhe der Sicherheitssumme sind die Kosten, welche der Beklagte oder Rechtsmittelgegner zu seiner Verteidigung wahrscheinlich aufzuwenden haben wird, nicht aber auch die durch eine etwaige Widerklage erwachsenden Kosten in Anschlag zu bringen. Zum Zweck der eidlichen Bekräftigung ihrer Unfähigkeit zum Erlag der Sicherheitssumme können Kläger oder

Rechtsmittelwerber beim Landgericht innerhalb der ihnen hiezu offen gestellten Frist um Anberaumung einer Tagsatzung ansuchen.

§ 63

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie ausserstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruches bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruches geltend machen würde.

2) Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

3) Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten.

4) Die Bewilligung der Verfahrenshilfe kann mit einer Auflage hinsichtlich des Prozessumfanges versehen werden.

§ 64

1) Die Verfahrenshilfe darf nur für einen bestimmten Rechtsstreit und ein spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Rechtsstreites eingeleitetes Vollstreckungsverfahren gewährt werden und kann die folgenden Begünstigungen umfassen:

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung:
 - a) der Gerichtsgebühren und der anderen gesetzlich geregelten Gebühren;
 - b) der Kosten von Amtshandlungen ausserhalb des Gerichtes;
 - c) der Gebühren von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer;
 - d) der Kosten der notwendigen Verlautbarungen;
 - e) der Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu tragen hätte;
 - f) der notwendigen Barauslagen des bestellten Verfahrenshelfers;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten;
3. die Beigebung eines Verfahrenshelfers zur Vertretung vor dem Gericht, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, was nur bei schwieriger Sach- und Rechtslage der Fall ist. Zum Verfahrenshelfer hat das Gericht einen Rechtsanwalt zu bestellen. Der Verfahrenshelfer benötigt keine Vollmacht. Er ist kraft Bestellung zu den in § 31 angeführten Rechts- und Prozesshandlungen mit der Massgabe befugt, dass er zum Abschluss von

Vergleichen über den Gegenstand des Rechtsstreites, zu Anerkenntnissen der vom Gegner behaupteten Ansprüche sowie zu Verzichtleistungen auf die von der eigenen Partei gemachten Ansprüche der Zustimmung der eigenen Partei bedarf.

2) Bei Bewilligung der Verfahrenshilfe ist auszusprechen, welche der in Abs. 1 aufgezählten Begünstigungen und in welchem Ausmass sie gewährt werden. Die Begünstigung nach Abs. 1 Ziff. 3 darf nur in vollem Ausmass und nur zusammen mit einer vollen Begünstigung nach Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a gewährt werden.

3) Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach den vorstehenden Absätzen mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind.

4) Die Verfahrenshilfe befreit nicht von der Zahlung einer Prozesskostenentschädigung an die Gegenpartei.

§ 65 Abs. 1

1) Die Verfahrenshilfe ist beim Prozessgericht erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. Der Antrag ist in Verbindung mit oder nach dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz beim Prozessgericht erster Instanz zu stellen oder zu protokollieren.

§ 66 Abs. 3

3) Über den Antrag ist auf der Grundlage des Verfahrensstandes und des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes sowie des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden. Hat das Gericht gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit Bedenken,

so hat es die Unterlagen zu überprüfen. Hierbei kann es auch die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung des Vermögensbekenntnisses und, soweit erforderlich, zur Beibringung weiterer Belege auffordern. § 381 ist sinngemäss anzuwenden.

§ 68

1) Die Verfahrenshilfe erlischt mit dem Tod der Partei. Das Prozessgericht erster Instanz hat von Amtes wegen oder auf Antrag – auch des bestellten Verfahrenshelfers – die Verfahrenshilfe so weit zur Gänze oder zum Teil für erloschen zu erklären, als Änderungen in den Vermögensverhältnissen der Partei dies erfordern oder die weitere Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als offenbar mutwillig, aussichtslos oder nicht mehr notwendig erscheint.

2) Das Prozessgericht erster Instanz hat jederzeit von Amtes wegen oder auf Antrag – auch des bestellten Rechtsanwalts – die Verfahrenshilfe zur Gänze oder zum Teil zu entziehen, als sich herausstellt, dass die seinerzeit angenommenen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen sind. In diesem Fall hat die Partei die im § 64 Abs. 1 genannten Beträge, von deren Bestreitung sie einstweilen befreit gewesen ist, insoweit zu entrichten bzw. zu ersetzen und insbesondere den ihr zur Verfahrenshilfe beigegebenen Rechtsanwalt nach den geltenden Bestimmungen über den Rechtsanwaltstarif zu entlohnen. Darüber entscheidet das Gericht mit Beschluss.

3) Bei einem kollegial besetzten Gericht entscheidet jeweils der Vorsitzende des Senates über das Erlöschen oder den Entzug der Verfahrenshilfe.

4) Im Zuge eines in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Verfahrens kann das Gericht die Parteien unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung

eines neuen Vermögensverzeichnisses und, soweit zumutbar, von Belegen aufordern. § 381 ist sinngemäss anzuwenden.

5) Erklärt das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen oder entzieht es sie, so bleibt der bestellte Verfahrenshelfer noch bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses berechtigt und verpflichtet, für die Partei zu handeln, soweit dies nötig ist, um sie vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Zustellung des Beschlusses, womit das Gericht die Verfahrenshilfe für erloschen erklärt oder entzieht, an den Verfahrenshelfer unterbricht den Lauf der Frist zur Beantwortung der Klage bzw. Erhebung von Rechtsmitteln gegen die jeweils in Betracht kommende Entscheidung des Gerichtes bis zum Eintritt der Rechtskraft des genannten Beschlusses. Mit dem Eintritt der Rechtskraft beginnt die volle Frist von neuem zu laufen.

§ 69

1) Gegen denjenigen, der durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Vermögensbekenntnis (§ 66) die Verfahrenshilfe erschleicht, hat das Prozessgericht erster Instanz eine Mutwillensstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bis zum Fünffachen des im § 220 Abs. 1 genannten Ausmasses zu verhängen. Derjenige, gegen den eine solche Mutwillensstrafe rechtskräftig verhängt worden ist, schuldet überdies, vorbehaltlich der Nachzahlungspflicht der Partei (§ 68 Abs. 2), die Gerichtsgebühren in zweifacher Höhe. Schliesslich hat das Prozessgericht den Sachverhalt in jedem Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

2) Erweist sich die Mutwillensstrafe als ganz oder teilweise uneinbringlich, so hat sie das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen neu zu bemessen. Ansonsten ist die Strafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 70 Tagen umzuwandeln.

§ 71

1) Die Verfahrenshilfe geniessende Partei ist mit Beschluss zur gänzlichen oder teilweisen Nachzahlung der Beträge einschliesslich der tarifmässigen Entlohnung des ihr zur Verfahrenshilfe beigegebenen Rechtsanwalts zu verpflichten, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit gewesen ist und die noch nicht berichtigt sind, soweit und sobald sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens kann die Verpflichtung zur Nachzahlung nicht mehr auferlegt werden.

2) Im Beschluss über die Nachzahlung ist der Partei zunächst der Ersatz der im § 64 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b bis e genannten Beträge aufzuerlegen, dann die Leistung der Entlohnung des Verfahrenshelfers (Bst. f) unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer Höhe und endlich die Entrichtung der im § 64 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a genannten Beträge. Dieser Beschluss ist erst nach dem Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar.

3) Die Verfahrenshilfe geniessende Partei hat dem Gericht über den Ausgang des Verfahrens Mitteilung zu machen, insbesondere darüber, ob und inwieweit sie mit ihrem Begehren durchgedrungen ist und Prozesskostenersatz geleistet worden ist. Zudem ist die Verfahrenshilfe geniessende Partei verpflichtet, dem Gericht während zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens jeweils auf Ende eines Kalenderjahres ohne Aufforderung ein aktuelles Vermögensbekenntnis vorzulegen, sodass das Gericht über eine allfällige Rückerstattung der Kosten der Verfahrenshilfe entscheiden kann.

4) Die Verfahrenshilfe geniessende Partei hat dem Land Liechtenstein die ihr gewährten Verfahrenshilfekosten zurückzuzahlen, sofern sie dazu aufgrund geänderter finanzieller Verhältnisse oder anhand den ihr im Verfahren zugespro-

chenen Kosten oder Geldleistungen in der Lage ist. Dies gilt auch im Falle eines Vergleichs. Wer dieser Bestimmung nicht nachkommt, ist vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

5) Über die Verpflichtungen gemäss Abs. 1, 3 und 4 ist die Verfahrenshilfe geniessende Partei im Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe hinzuweisen.

§ 72

1) Die nach diesem Titel ergehenden Beschlüsse sind ohne mündliche Verhandlung zu fassen, sofern das Prozessgericht eine solche nicht zur Erörterung ihm erheblich scheinender Tatsachen für erforderlich erachtet.

2) Gegen die nach diesem Titel ergehenden Beschlüsse steht auch dem Gegner und dem bestellten Verfahrenshelfer der Rekurs zu. Das Recht, einen Antrag nach § 68 Abs. 1 oder 2 zu stellen, bleibt ihnen vorbehalten.

2a) Ein Rekurs ist den Parteien und dem bestellten Verfahrenshelfer zuzustellen. Diese können binnen 14 Tagen ab Zustellung des Rekurses eine Rekursbeantwortung einbringen.

3) Über solche Rekurse, auch wenn sie gegen Entscheidungen des Vorsitzenden eines Senates gerichtet sind, entscheidet die Rechtsmittelinstanz endgültig und unter Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges.

II. Übergangsbestimmungen

1) Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfen ist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich das neue Recht anzuwenden, sofern in entsprechenden Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt wird.

2) Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über einen früher gestellten Verfahrenshilfeantrag noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen, so hat das Gericht für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das frühere Recht, ab diesem Zeitpunkt jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBI. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 26

1) Über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, ist der Beschuldigte in der Verständigung gemäss § 23 Abs. 4, spätestens jedoch bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zu belehren.

2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) ausserstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschliessen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kos-

ten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (Verfahrenshilfeverteidiger). Die Beigebug eines Verteidigers ist in diesem Sinne jedenfalls erforderlich:

1. zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über das Rechtsmittel,
2. zur Erhebung des Einspruchs gegen die Anklageschrift,
3. wenn der Beschuldigte (Angeklagte) blind, gehörlos, stumm, auf andere Weise behindert und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen,
4. bei schwieriger Sach- oder Rechtslage.

Wird für die Schlussverhandlung oder Berufung ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben, so gilt dessen Bestellung auch für das Rechtsmittelverfahren, wenn das Gericht nicht im Einzelnen etwas anderes anordnet.

3) Für die Dauer der Untersuchungshaft und für die Schlussverhandlung vor dem Kriminalgericht bedarf der Beschuldigte (Angeklagte) eines Verteidigers. Wählt für diese Fälle weder der Beschuldigte (Angeklagte) selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verfahrenshilfeverteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist von Amtes wegen, im Haftfall spätestens vor Durchführung der ersten Haftverhandlung, ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat (Amtsverteidiger), es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Beigebug eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

4) Das Prozessgericht, bei dem die Rechtssache behängt, hat jederzeit von Amtes wegen oder auf Antrag – auch des bestellten Rechtsanwalts – die Verfah-

renshilfe nach Abs. 2 für erloschen zu erklären, wenn kein Verteidigerzwang besteht und der Beschuldigte (Angeklagte) nachträglich auf die Beigebung verzichtet oder wenn sich herausstellt, dass die seinerzeit angenommenen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen. Im letztgenannten Fall darf die prozessuale Lage des Beschuldigten (Angeklagten) jedoch nicht gefährdet werden.

5) Der Beschuldigte (Angeklagte) hat, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, alle Kosten und Gebühren, von deren Bestreitung er einstweilen befreit gewesen ist, zu ersetzen. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens kann die Verpflichtung zur Nachzahlung nicht mehr auferlegt werden.

6) Die Verfahrenshilfe geniessende Partei ist verpflichtet, dem Gericht während zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens jeweils auf Ende eines Kalenderjahres ohne Aufforderung ein aktuelles Vermögensbekenntnis vorzulegen, sodass das Gericht über eine allfällige Rückerstattung der Kosten der Verfahrenshilfe entscheiden kann.

7) Über die Verpflichtungen gemäss Abs. 5 und 6 ist die Verfahrenshilfe geniessende Partei im Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe hinzuweisen.

§ 27

1) Zum Verteidiger hat das Gericht einen Rechtsanwalt zu bestellen. Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat es den Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit dieser einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestellt.

2) Mehreren gleichzeitig Beschuldigten (Angeklagten) kann ein gemeinschaftlicher Verteidiger beigegeben werden, es sei denn, dass ein Interessenkonflikt besteht oder einer der Beschuldigten (Angeklagten) oder der Verteidiger eine gesonderte Vertretung verlangt.

§ 28 Abs. 2

2) Wurde durch eine Zustellung an den Verteidiger eine Frist ausgelöst, so wird deren Lauf nicht dadurch unterbrochen oder gehemmt, dass die Vollmacht des Verteidigers zurückgelegt oder gekündigt wird. In diesem Fall hat der Verteidiger weiterhin die Interessen des Beschuldigten (Angeklagten) zu wahren und innerhalb der Frist erforderliche Prozesshandlungen nötigenfalls vorzunehmen, es sei denn, der Beschuldigte (Angeklagte) hätte ihm dies ausdrücklich untersagt.

§ 32

1) Jeder durch ein Verbrechen oder ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Verletzter kann bis zum Beginn der Schlussverhandlung erklären, sich seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen. Die Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden. Soweit dies nicht offensichtlich ist, sind die Berechtigung, am Verfahren mitzuwirken, und die Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung zu begründen. Die Erklärung ist vom Gericht zurückzuweisen, wenn sie offensichtlich unberechtigt ist oder verspätet abgegeben wurde.

2) Dem Privatbeteiligten stehen folgende Rechte zu:

1. Er kann der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter alles in die Hand geben, was zur Überführung des Beschuldigten oder zur Begründung

des Entschädigungsanspruches dienlich ist und die Aufnahme von Beweisen beantragen (§ 23b).

2. Er kann – soweit seine Interessen betroffen sind – in die Akten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Untersuchung Einsicht nehmen. Die Akteneinsicht darf jedenfalls verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Untersuchung oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeuge gefährdet wäre.
3. Zur Schlussverhandlung wird der Privatbeteiligte mit dem Beisatz geladen, dass im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen werde, und dass seine Anträge aus den Akten vorgelesen werden würden. Er kann an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige Fragen stellen oder um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten. Am Schlusse der Verhandlung erhält er unmittelbar, nachdem der Staatsanwalt seinen Schlussantrag gestellt und begründet hat, das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und zu begründen und diejenigen Anträge zu stellen, über die er im Haupterkennnisse mitentschieden haben will.

3) Privatbeteiligten steht Verfahrenshilfe zu, soweit sie ausserstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und deren Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich ist, und eine schwierige Sach- oder Rechtslage vorliegt. Für die Beibehaltung und Bestellung eines solchen Vertreters gelten die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 2 letzter Satz, 27 Abs. 1 sinngemäss. Opfern als Privatbeteiligten steht

– soweit sie nicht durch die Opferhilfestelle vertreten werden (§ 31a Abs. 2) – Verfahrenshilfe nach Massgabe des Art. 25 Abs. 3 des Opferhilfegesetzes zu.

3a) Wenn der Staatsanwalt nach dem IIIa. Hauptstück von der Verfolgung zurücktritt, ist der Privatbeteiligte hingegen nicht berechtigt, die öffentliche Anklage zu erheben oder zu übernehmen.

4) Ausserdem ist der Privatbeteiligte berechtigt, nach Massgabe des § 173 statt der Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage als Subsidiarankläger zu erheben, doch steht es der Staatsanwaltschaft frei, auch in diesem Falle die Verfolgung jederzeit wieder zu übernehmen; dem Subsidiarankläger stehen dann wieder die Rechte des Privatbeteiligten zu.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfen ist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich das neue Recht anzuwenden, sofern in entsprechenden Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt wird.

2) Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über einen früher gestellten Verfahrenshilfeantrag noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen, so hat das Gericht für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das frühere Recht, ab diesem Zeitpunkt jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.

6.3 Gesetz über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBI. 2013 Nr. 415, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31

Vergütungsanspruch gegenüber dem Land Liechtenstein

1) Der nach Art. 28 bestellte Rechtsanwalt, der zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätte, hat für seine Leistungen gegenüber dem Land Liechtenstein Anspruch auf eine Vergütung gemäss den geltenden Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifs, sofern die Leistungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren. Abweichend von den geltenden Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifs bestehen nachstehende Vergütungsansprüche:

- a) bis zu einem Streitwert von 50 000 Franken die vollen Kosten gemäss dem geltenden Tarif;
- b) bei einem Streitwert über 50 000 Franken die vollen, dem Streitwert von 50 000 Franken entsprechenden Kosten gemäss dem geltenden Tarif sowie die um 40% reduzierten Kosten für den 50 000 Franken übersteigenden Streitwert. Übersteigt der Streitwert 300 000 Franken, so wird der Berechnung des Vergütungsanspruchs ein Streitwert von 300 000 Franken zugrunde gelegt.
- c) bei ehe-, partnerschafts- und familienrechtlichen Verfahren einschliesslich der damit in Zusammenhang stehenden Provisorialverfahren und den damit allenfalls verbundenen Ansprüchen vermögensrechtlicher Natur wird der Berechnung des Entlohnungs- bzw. Vergütungsanspruches eine Bemessungsgrundlage von höchstens 50 000 Franken zugrunde gelegt.
- d) Für die Verteidigung und Vertretung, denen Verfahrenshilfe bewilligt wurde:
 - 1. Für Anklagen:
 - a) wegen Übertretungen Fr. 150.-
 - b) wegen Vergehen Fr. 375.-
 - c) wegen Verbrechen Fr. 750.-
 - 2. Für Beweisanträge und für alle anderen Eingaben, soweit sie nicht unter Z. 3 von Tarifpost 4 oder unter Tarifpost 1 der Verordnung vom 30. Juni 1992 über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten fallen, die in Z. 1 festgesetzte Entlohnung, soweit es sich aber um sehr kurze Anträge handelt, die Hälfte.
 - 3.
 - a) Für Rechtsmittelanmeldungen:

ein Viertel der in Z. 1 festgesetzten Entlohnung;

- b) Für Beschwerden mit Ausnahme von Kostenbeschwerden, für Einsprüche, für Wiedereinsetzungsanträge und für Wiederaufnahmeanträge:

das Doppelte der in Z. 1 festgesetzten Entlohnung;

- c) Für Berufungsausführungen und für Revisionsausführungen sowie Gegenausführungen dazu:

das Dreifache der in Z. 1 festgesetzten Entlohnung;

- d) Für Kostenbeschwerden:

die in Tarifpost 2 der Verordnung vom 30. Juni 1992 über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als die für Anklagen festgesetzte Entlohnung, der Wert des Gegenstandes ist nach Art. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten zu berechnen.

- 4. Für Hauptverhandlungen oder für die Teilnahme an einem gerichtlichen Augenschein oder an einer sonstigen Beweisaufnahme ausserhalb der Hauptverhandlung, ferner an einer gerichtlichen Beschlagnahme:

für die erste halbe Stunde und für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde, das Einfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung und ab der sechsten, wenn auch nur begonnenen halben Stunde die Hälfte der für Anklagen festgesetzten Entlohnung.

- 5. Für Verhandlungen zweiter Instanz:

für die erste halbe Stunde das Dreifache, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde, das Einfache der für Anklagen festge-

setzten Entlohnung und ab der sechsten, wenn auch nur begonnenen halben Stunde die Hälfte der für Anklagen festgesetzten Entlohnung.

- e) Für die Vertretung von Privatbeteiligten und Opfern, denen Verfahrenshilfe bewilligt wurde, gebührt die Hälfte der Entlohnung gemäss Bst. d Z. 1 bis 5.

2) Mit dem Anspruch auf eine Vergütung ist auch der Ersatz der notwendigen Barauslagen geltend zu machen. Interne Barauslagen wie Kopierkosten, Porti, Telefongebühren etc. sind im Einheitssatz beinhaltet und nicht mehr separat zu vergüten. Lediglich externe und notwendige Barauslagen wie Gebühren für Grundbuch- oder Handelsregistrauszüge, Fotokopien beim Gericht, Übersetzungskosten etc. werden separat vergütet. Diese sind in der Kostennote einzeln aufzuführen und entsprechend nachzuweisen.

3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss für die Vergütung der Leistungen des Amtsverteidigers, soweit sich sein Entlohnungsanspruch gegenüber der von ihm vertretenen Person zur Gänze oder zum Teil als uneinbringlich erweist. Der Anspruch gilt als uneinbringlich, wenn nach den zu erwartenden Umständen ein Erfolg im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht zu erwarten ist.

4) Die zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Sache, Kostennoten an das erstinstanzliche Gericht zu legen.

5) Über die Höhe der Verfahrenskosten entscheidet das erstinstanzliche Gericht aufgrund eines Kostenbestimmungsantrages, der – bei sonstiger Anspruchsverwirkung – jährlich bis 31. Dezember zu stellen ist.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfen ist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich das neue Recht anzuwenden, sofern in diesem Gesetz oder in entsprechenden Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt wird.

2) In Verfahren, in denen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen Verfahrenshilfe rechtskräftig bewilligt oder die Amtsverteidigung beschlossen wurde, werden die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erbrachten Leistungen nach bisherigem Recht, die danach erbrachten Leistungen nach neuem Recht entschädigt.

3) Bei allen Fällen von Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung, die noch von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer abzurechnen sind, hat die entsprechende Rechnungslegung bis 31. Januar 2016 an die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer zu erfolgen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.

6.4 Gesetz über die Abänderung des Opferhilfegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Opferhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG) vom 22. Juni 2007, LGBl. 2007 Nr. 228, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 2

2) In Gerichts- und weiteren Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, sind das Opfer und seine Angehörigen von Gebühren und Kosten im Rahmen des § 64 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZPO befreit, sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Im Übrigen gelten die §§ 63 ff. ZPO sinngemäss.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfen ist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich das neue Recht anzuwenden, sofern in entsprechenden Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt wird.

2) In Verfahren, in denen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ein Verfahrenshilfeantrag gestellt wurde, darüber aber noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe anhand des bisherigen Rechts zu beurteilen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.

6.5 Abänderung der Konkursordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Konkursordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO) vom 17. Juli 1973, LGBl. 1973 Nr. 45/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 70 Abs. 1

Anfechtungsrecht des Masseverwalters

1) Rechtshandlungen, die vor der Konkurseröffnung vorgenommen wurden und das Vermögen des Gemeinschuldners betreffen, können nach den Bestimmungen der Rechtssicherungsordnung (Art. 64 bis 75) angefochten und den Konkursgläubigern gegenüber als unwirksam erklärt werden. Das Anfechtungsrecht wird vom Masseverwalter ausgeübt.

II.**Übergangsbestimmung**

Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfen ist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich das neue Recht anzuwenden, sofern in entsprechenden Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt ist.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.